

Officielles Protokoll

— der —

Elften Tagung

— des —

Nordamerikanischen Turnerbundes,

abgehalten in

Davenport, Iowa,

— am —

1., 2., 3. und 4. Juni 1884.

Milwaukee, Wis.

Druck der FREIDENKER PUBLISHING CO.
1884.

Officielles Protokoll

— der —

Elften Tagung

— des —

Nordamerikanischen Turnerbundes,

abgehalten in

Davenport, Iowa,

— am —

1., 2., 3. und 4. Juni 1884.



Milwaukee, Wis.

Druck der FREIDENKER PUBLISHING CO.
1884.

Elfte Tagſatzung

— des —

Nordamerikanischen Turnerbundes,

abgehalten in

Davenport, Iowa, am 1., 2., 3. und 4. Juni 1884.

Erster Tag.

Vormittagsſitzung.

Die Delegaten der verſchiedenen Bezirke des Nordamerikanischen Turnerbundes traten zur beſtimmten Zeit, am 1. Juni 1884, 10 Uhr Vormittags, in der Halle des Davenport Turnervereins zur regelmäßigen Sitzung zuſammen.

Der Bürgermeiſter der Stadt Davenport, Turner Ernſt Clauffen, hielt an die Delegaten die nachfolgende Begrüßungsrede :

Berehrte Anweſende, Turner und Delegaten zur Bundes-
tagſatzung!

Das Comité der Davenport Turngemeinde war der Anſicht, daß nach alter Sitte und Gebrauch mir als dem Bürgermeiſter dieſer Stadt die Ehre zukommt, die hier tagenden werthen, lieben und ausgezeichneten Gäſte von Amtswegen zu bewillkommen. Während ich aber als Vertreter der hieſigen Bürgerſchaft Sie herzlich in unſerer Mitte willkommen heiße und den Wunſch ausſpreche, daß Ihr Aufenthalt in unſerer Stadt befriedigend für Sie ſelbſt und erfolgreich für die von Ihnen vertretenen hohen und erhabenen Principien ſein möge, möchte ich doch Sie nicht bloß als Mayor dieſer Stadt von Amtswegen willkommen heißen, ſondern Ihnen auch als langjähriger Turner nach altem turneriſchen Herkommen ein aus vollem Herzen kommendes, aufrichtig gemeintes „Gut Heil“ zuruſen, und Euch als Vertreter des Turnerbundes begrüßen und willkommen heißen im Namen der Bevölkerung Davenport's.

Denn die Turnerei iſt keine exotiſche Pflanze auf Davenport's Boden. Es gereicht mir zur nicht geringen Genugthuung, Euch mit voller Wahrheit verſichern zu können, daß unſere deutſchredende Bevölkerung — und das iſt die volle Hälfte der Geſammitzahl — als Einheit feſt mit Euch ſympathifiert, während die andere, die engliſchredende Einwohnerſchaft unſerer Stadt, mit Ausnahme eines verſchwindend kleinen unter der Controle der Mucker ſtehenden Bruchtheils, uns mindeſtens nicht abgeneigt iſt.

Unsere Stadt gehört nicht zu den großen kaufmännischen oder politischen Mittelpunkten des Landes; sie ist ein verhältnißmäßig nur kleines Gemeinwesen; aber der frische, frohe Geist der Aufklärung und von Vorurtheilen freie Anschauungsweise walten hier ob.

Das Abzeichen eines Vertreters des Nordamerikanischen Turnerbundes wird geehrt und geachtet werden, in welchem Theile der Stadt Ihr auch nur immer Euch befinden mögt, und wenn ein freundlicher Druck der Hand, ein Wort der Sympathie in Eurem patriotischen Werke Euch zur Aufmunterung dienen kann, so wird Davenport's Bevölkerung darin Eure gerechtfertigten Erwartungen nicht unbefriedigt lassen.

Freilich, was von Davenport gilt, ist leider nicht maßgebend im Staate Iowa. Wir bilden hier gewissermaßen eine Oase in der „Einöde“ geistiger Beschränktheit und der hiermit in Verbindung stehenden Rechtsverfälschungen und Anfeindungen der Deutschen aller Art. Dennoch aber und gerade deshalb könnte keine Versammlung mehr zeitgemäß auf Iowa's Boden sein, als die der Vertreter der Turner Amerikas — als die desjenigen Elementes, welches vor allen Anderen das Deutschtum hier zu Lande in seinem reinsten und edelsten Wesen aufs würdigste vertritt.

Die Turner bilden den eigentlichen Kern der großen deutschen Einwanderung, der Einwanderung, die man häufig und richtig als die der zweiten Epoche bezeichnet, die der Freiheitskämpfer von 1848, welche die Ideale ihres Lebens aus dem Schiffsbruche der verunglückten Revolutionsbewegung im Lande der Kürken retteten ins Land der Freiheit, um sie hier, wenn auch nur theilweise und nur nach schweren Kämpfen, so doch annähernd verwirklicht zu sehen, und nicht ohne die wohlbegründete Hoffnung, daß, wenn auch nicht wir, so doch unsere Nachkommen den vollen Durchbruch des Lichtes der Freiheit und der Aufklärung erleben mögen.

Der Turnerbund hat von Anfang an, seit seiner Gründung, den richtigen Weg getroffen. Körperliche Kraft und Gewandtheit zu befördern, verlangte er als erste Grundbedingung, damit Mannhaftigkeit und Beharrlichkeit unter seinen Mitgliedern genährt werde, und wie nöthig das ist, beweist bereits 1851 der Kampf der Turner in Hoboken, später der auf Chestnut Hill bei Philadelphia, noch später der große Conflict in Amerika, und alle die vielen Streitigkeiten vor dem Jahre 1861, wovon die Geschichte aller älteren Turnvereine erzählen kann, wo es zur Tagesordnung gehörte, daß auf Turnfesten die Theilnehmer an denselben von übelwollenden Raufbolden angegriffen wurden, und wo nur die diesen Charakteren allein verständliche Sprache der physischen Gewalt die Ehre und die Würde des Deutschtums vor erniedrigenden Insulten bewahrte.

Während nun hierin schon unter damaligen Verhältnissen ein großes Lob für die Turnerei enthalten ist, so hätte sie dennoch sich nie auf die Höhe der Situation hinaufgeschwungen, wenn nicht von vornherein die Hebung geistiger Bestrebungen in eine Linie mit der Beförderung körperlicher Uebungen gestellt, wenn nicht die harmonische Ausbildung aller menschlichen Anlagen als Zweck der Turnerei erklärt worden wäre, wenn nicht der Turnerbund es sich zur Aufgabe gemacht hätte, seine Mitglieder zu vorurtheilsfreien Menschen heranzubilden und gegen Rechtsverfälschungen aller Art in die Schranken zu treten.

Dieses Programm ist mit seltener Principientreue innegehalten worden. Die Turner Amerikas haben das große Verdienst, das bessere Element des Deutschtums mit aller Kraft und Fähigkeit behauptet zu haben, ohne dabei auf der anderen Seite in beschränkte Deutschhümelei zu verfallen, ohne dadurch ihre Mitglieder davon abgehalten zu haben, sich im besseren Sinne des Wortes zu americanisiren.

Nie ist es ihnen eingefallen, einen Staat im Staate zu bilden oder eine Sonderstellung in politischer Beziehung einzunehmen, — im Gegentheile, der Turnerbund hat immer seinen Mitgliedern eingepreßt, amerikanische Bürger zu werden, und als solche alle vernünftigen Reformbewegungen zu unterstützen, die Gesetze und die Constitution dieses Landes zu respectiren und aufrecht zu halten, ohne jedoch die alten guten Sitten, Gebräuche und Gewohnheiten der Heimath nativistischer Annäherung zum Opfer zu bringen; der Turnerbund hat von jeher seine Mitglieder angewiesen, die guten Eigenschaften des eingebornen Amerikaners anzuerkennen, seiner Energie und Thatkraft nachzueifern, seinen gesunden Realismus, seine straffe Mannhaftigkeit, seinen glänzenden Wohlthätigkeitsinn, seinen politischen Takt und seine großartige Auffassung der Verhältnisse sich zu eigen zu machen. Auf der anderen Seite hat aber auch der Turnerbund darauf bestanden, daß dagegen die deutsche Einwanderung den reichen Inhalt ihres Gemüthslebens, die Schätze ihrer Gedankenwelt im Kampfe

für die politischen und allgemein menschlichen Interessen auf dem großen Gebiete der amerikanischen Union in die Waagschale werfe, wohl wissend, daß ihr Einfluß um so größer ist, je mehr sie an Dem festhält, was Deutschland der Welt Großes und Schönes gegeben hat.

Der Staat Iowa, unter dessen Jurisdiction wir uns jetzt befinden, hat bekanntlich in der letzten Zeit sogenannte Gesetze erlassen, die, wenn ausgeführt, nicht nur die persönliche Freiheit vernichten, sondern alle Vernunft, alle Sittlichkeit und die Würde des Menschthums geradezu mit Füßen treten. Als Lohn auf die sonst so hoch gepriesene Erklärung der amerikanischen Unabhängigkeit vom Jahre 1776 sollen diese monströsen Bestimmungen am 4. Juli in Kraft treten.

Die Turner Amerikas haben das unsterbliche Verdienst, in Verbindung mit einigen wenigen Abolitionisten Neu-Englands zuerst gegen das schandwürdige Institut der Sklaverei ihre Stimmen öffentlich und ohne Rücksicht erhoben zu haben. In dem großen Kampfe zur Erhaltung unserer nationalen Existenz haben in erster Linie Turner von Ost, Süd und West in den Reihen der Kämpfer für Wahrheit, Freiheit und Recht gekämpft, geblutet und in vielen Fällen ihr Leben hingegeben. In den größeren Städten waren die Turnhallen die Hauptrekrutierungsstationen der Freiheitsarmee. Die Geschichte der Turneregimenter von New York, von Missouri und Illinois verzeichnet die glänzendsten Ereignisse des Freiheitstempes.

Auch die kleineren Vereine blieben nicht zurück. Die Davenport Turnergemeinde beansprucht den Ruhm für sich, daß der erste Soldat von Iowa, der für die Freiheit fiel — Hans F. Nehm, bei Wilsons Creek, Mo., am 10. August 1861 — ein Mitglied des Vereins war. Ebenso war der erste höhere Officier von Iowa, der für die Sache der Freiheit sein Leben hingab — Oberlieutenant August Wenz am 7. November 1861 bei Belmont, Mo. — ein Mitglied der Davenport Turnergemeinde.

Daß jetzt, nach Ablauf von 20 Jahren die deutsche Bevölkerung Amerikas systematisch gemäßigelt werden soll, unter dem fadenheimgigen Vorwande, die Mäßigkeit befördern zu wollen, ist ein ebenso großer Uebergriff in die Rechte Anderer, eine eben so große Annäherung der Autorität, wenn auch in anderer Form und doch wieder principiell nicht davon verschieden, als die der Sklavenbesitzer, deren Arroganz eine Grenze zu setzen der Turnerbund mit Erfolg behüßlich und thätig gewesen.

Wir dürfen uns nicht verhehlen, daß die sogenannte Prohibitionsbewegung im Mordethum, im politischen Nichtswissertum und im Deutschenhaffe ihre Begründung hat, daß die Trinitfrage mehr Nebensache ist, daß sie durchaus nicht eine locale, auf Kansas und Iowa allein beschränkte Maßregel ist, und daß sie, wenn auch vielleicht nicht jetzt, so doch in Bälde eine nationale Frage sein wird. Wenn unsere Nachbarstaaten Illinois und Wisconsin nicht die großen Städte Chicago und Milwaukee in sich schließen, so wären sie wohl nicht besser daran, als wir es jetzt sind.

Die erste Tagssagung des Nordamerikanischen Turnerbundes wird ohne Zweifel Front machen gegen diese Auswüchse moderner „Staatswissenschaft,“ und eine energische Verwahrung gegen diesen Eingriff in unsere persönliche Freiheit einlegen. Und um so mehr hoffe ich, daß dieser Mahnruf wirksam sein wird, weil er vom Boden Iowas, dem Staate, in welchem in der nächsten Zukunft der Kampf zwischen Recht und Unrecht, zwischen Vernunft und Unvernunft in erster Linie auszufechten werden muß, ertönt.

Vertreter des Nordamerikanischen Turnerbundes! Nochmals heiße ich Euch willkommen und hoffe, daß Eure Berathungen dem Bunde, den Deutschen und dem neuen Vaterlande zum Nutzen und zum Segen sein mögen.

Hierauf eröffnete der Sprecher des Bundes, Dr. H. M. Starkloff, mit folgender Ansprache die erste Tagssagung des Nordamerikanischen Turnerbundes:

Turner!

Mit freudiger Genugthuung, welche das stete Gedeihen unseres Bundes in mir erweckt, heiße ich Sie zur 11. Tagssagung herzlich willkommen!

Es ist dies das dritte Mal, daß es mir vergönnt ist, die Delegaten unseres Turnerbundes, zu demselben Zweck versammelt, begrüßen zu dürfen und denselben berichten zu können, wie sich von Jahr zu Jahr unsere Schaaren mehren, unser Bund tiefere Wurzeln faßt und unser Streben reichere Früchte trägt.

Erst wenige Jahre sind verstrichen, seit uns von vielen Seiten die Lebensfähigkeit abgeprochen und uns angerathen wurde, einen Kampf aufzugeben, der unsere Kräfte erschöpfen und uns enttäuscht und entmuthigt zurücklassen müsse. Wir aber haben

uns nicht irre führen lassen, urgebeugt und unbeirrt haben wir weiter gearbeitet und haben uns neue Bahnen gebrochen. Wir haben veralteten Trödel, der uns hindernd anhang, fallen lassen und unsere Ideen in ein System gebracht, welches den modernen Anforderungen der Zeit nicht allein entspricht, sondern denselben weit vorausseilt. Und dadurch haben wir unserer Sache frische, treibende Lebenskraft eingehaucht, und heute dürfen wir mit berechtigtem Stolz darauf hinweisen, wie von allen Seiten uns Anerkennung gezollt und nach und nach in den Schulen des Landes die körperliche Ausbildung nach unserer Weise als Erziehungsweig eingeführt wird.

Es ist eine anerkannte Thatsache, daß Völker, welche durch beständigen Kampf oder mühevollcs Eringen ihres Lebensunterhalts aus der spärlich hervorbringenden Erde zu angestrengter Thätigkeit gezwungen waren, bedeutend größere physische Kräfte und schönere Körperentwicklung aufzuweisen hatten, als jene, welche ein friedliches Leben führten und durch die tropischen Erzeugnisse ihres Landes, welche ihre nöthigen Bedürfnisse müßelos befriedigten, träge und erschlafft wurden.

Frauen und Männer erreichten im alten Griechenland durch beständige Uebung und Pflege des Körpers die höchste Vollkommenheit menschlicher Gestaltung. Eine Vollkommenheit, die wir wohl schwerlich je wieder gewinnen werden, denn uns bleibt keine Zeit, stunden- und tagelang uns in freier Luft und Sonnenschein Körperübungen hinzugeben oder im Bade ebenso lange zuzubringen und nachher durch Salben und Mirturen den Leib geschmeidig und elastisch zu machen. Und trotzdem ist es bei unserer, die geistige Thätigkeit auf das Höchste in Anspruch nehmenden Arbeit und bei der großen Menge von Maschinen und Instrumenten, welche für uns handeln, doppelt nöthig, Zeit zu erübrigen, wenn wir unsere Gewandtheit und Körperkronheit auch nur annähernd der der alten Griechen gleichkommen lassen wollen.

Ein jedes Volk, welches durch Glück oder auch durch eigene Kraft und Anstrengung zu großem Reichthum gelangte und in Folge des letzteren der Leppigkeit und dem Wohlleben sich hingab, und anstatt den Körper zu stählen in Schwelgereien aller Art verfaul, entartete körperlich nach und nach vollständig.

Die Erfindung des Schießpulvers machte die Stahlrüstungen, die Streitärte, die schwere Lanze und Armbrust unnöthig und es folgte eine Geringschätzung der Körperkräfte, welche durch die christliche Religion, die Kasteiungen predigte und selbst Baden und Keillichkeit für Ueppigkeit und Sünde erklärte, noch bedeutend vermehrt wurde.

Heute würde es uns schwer werden, auch nur eine halbe Stunde lang eine solche Stahlrüstung zu tragen, die schwere Lanze zu heben, die Armbrust zu spannen, die Streitart zu schwingen, geschweige denn mit der ganzen Ausrüstung aufs Pferd zu springen. Der traurige Zustand der Körpervernachlässigung dauerte in Europa fort bis zum Anfang unseres Jahrhunderts, zu welcher Zeit es dem Schweden Ling gelang, eine gymnastische Heilmethode einzuführen, welche für jeden der 500 Muskeln des Körpers eine gewisse Uebung erzeugte. Derselbe vermaß sich, alle Krankheiten damit zu verschicken, und da dieses ihm natürlicherweise nicht gelang, so errang seine Methode lange nicht die Popularität, die sie in Wirklichkeit verdiente.

Zu derselben Zeit beinahe kam unser Turnvater Friedrich Ludwig Jahn mit seinem System, welches nur dazu dienen sollte, die erschlaffte Jugend zu kräftigen und für den Kampf zu befähigen. So lange Deutschland in Noth war und der Kampf mit Frankreich dauerte, so lange wurden seine Bestrebungen von der Regierung ausgehoben, sobald aber der Friede hergestellt war, befürchteten die gekrönten Häupter, daß ein Volk, aus solchem System erzogen, für Kirche und Staat unlenkbar würde, und daher wurden Vater Jahn und seine Turner verfolgt und unterdrückt.

Kann es wohl ein besseres Argument für die Nützlichkeit der physischen Erziehung geben, als obige Anschauung? Trotz allem Verbot und allen Verfolgungen erhielt die Turnerei in Deutschland einen mächtigen Aufschwung und ihre Feste werden, gleich den olympischen Spielen der Alten, von einer enthusiastischen Volksmenge begrüßt und besucht.

Erst im Jahre 1853 wurde das Turnen in allen Schulen Preußens und dem übrigen Deutschland eingeführt, und von dieser Zeit an begann die politische Entfaltung Deutschlands und sein Marsch zur Großmacht. Die Aimeen Dänemarks, Desterreichs und Frankreichs wurden glorreich geschlagen, und es ist wohl kaum mehr fraglich, daß die Einführung des Turnens einen gewichtigen Theil zu dem Erfolge Deutschlands beigetragen hat.

Heute besteht die Turnerschaft Deutschlands aus 222,000 Mitgliedern.

In unserem Lande sind in letzterer Zeit eine Menge gymnastischer Institute entstanden, aber nur sehr wenige davon verfolgen ein reguläres System, welches jedem Organ und jedem Muskel die gleichmäßige Entwicklung gestattet. Die meisten Gymnasien sind mit allen nur denkbaren Apparaten prächtig ausgestattet, fashionable Vergnügungslocale, wo jedes Mitglied darauf bedacht ist, seine bestentwickelten Muskeln zu üben und seine Kunst zu zeigen.

Unser System aber bezweckt eine vollständig harmonische Entwicklung der einzelnen Körpertheile, wobei keines unberücksichtigt bleibt und keines vorgezogen wird, und ist dazu angethan, jede mangelhafte Entwicklung zu beseitigen.

Daß ein derartiges System Lehrer verlangt, welche der Aufgabe gewachsen sind, versteht sich von selbst. Unser Bestreben aber ist, solche Lehrer zu schaffen, und dafür hat der Bund keine Mühe und keine Kosten gescheut. Wir versuchen es aber auch, unser System in allen Schulen des Landes einzubürgern, daß damit von frühesten Jugend an begonnen werden kann, denn je früher begonnen und je beständiger damit fortgefahren wird, desto besser wird das Ergebnis sein. Und wer einmal sich daran gewöhnt hat, den Regeln der Gymnastik zu gehorchen, der wird sich bald eines wohlgebildeten, harmonisch entwickelten und deshalb schönen Körperbaues erfreuen und sich denselben erhalten.

In meiner Rede bei Eröffnung der letzten Tagssagung habe ich darauf hingewiesen, wie die stete Muskelübung auch zugleich, ja hauptsächlich die Thätigkeit des Central-Nervensystems, des Gehirns und des Rückenmarks anregt, und ich möchte das als den allerwichtigsten Punkt nochmals hervorheben. Ebenso möchte ich heute auf die große Nothwendigkeit der Entwicklung der willkürlichen Muskeln der Athmungswerkzeuge aufmerksam machen. Denn unsere allgemeine Gesundheit hängt so direct von deren Kräftigung ab, daß nur die höchste Entwicklung derselben uns befriedigen sollte. Daselbe gilt von den Bauchmuskeln, welche nicht allein die Respirationsmuskeln, sondern die ganzen Unterleibs-Viscera wesentlich unterstützen.

Wenn wir die höchste Körperkraft zu besitzen wünschen, brauchen wir große Lungen-Capacität und hauptsächlich ein kräftiges Herz und elastische Arterien.

Es ist durchaus nicht genügend, nur stark entwickelte Muskeln zu besitzen, denn deren alleinige Nützlichkeit hängt von ihrer harmonischen Zusammenwirkung ab.

Viele erblinden in den Turnübungen nutzlos, ja gefährliche Kraftproben, und an uns ist es, alle die Vorurtheile, die unserem Streben hemmend in den Weg treten, auszurotten.

Andere halten die Turnplätze für nicht fein und bildend genug für ihre zarten Sprößlinge. Sie haben Furcht, daß dieselben sich zu ungenirte Manieren aneignen, und statt geschwiegelter, glatter Parlorherben könnten sie vielleicht kräftige, gerade, etwas derbe, offene Männer abgeben. Sie könnten sich während des Turnens etwa wehe thun und was dergleichen inhaltslose Einwände mehr sind. Wir aber antworten darauf, daß unsere Turnschulen von tüchtigen und vorsichtigen Lehrern geleitet werden und den Kindern auf dem Turnplatz nur anständiges und sittliches Betragen gelehrt wird, und wir einen offenen, freien, männlichen Schüler, wenn er auch hier und da überhäumt, einem heuchlerischen, geschwiegelten und unwahren stets vorziehen.

Wir glauben auch, daß ein Knabe oder Mädchen auf dem Turnplatz weit besser aufgehoben ist, als in einem Theater oder in einer Oper, wo nach dem heutigen Geschmack Stücke aufgeführt werden, welche dazu angethan sind, den kindlichen Sinn unserer Jugend in Grund und Boden zu verderben und eine erhabte Phantasie erzeugen, welche aus den Knaben frühreife Gecken und aus den Mädchen überreizte und blasierte Geschöpfe macht.

Gar manche Eltern, welche sich heute noch dagegen sträuben würden, ihr Töchterchen bei einem Schauturnen ihre Kraft, ihre Gewandtheit und graziösen, ästhetischen Bewegungen zeigen zu lassen, würden aber keinen Anstand nehmen, ja dasselbe veranlassen, in einem Theater oder Singpiel nach neuestem Geschmack mitzuwirken und sich hoch beglückt und geschmeichelt fühlen, wenn das zarte Kind die schmachtende Liebhaberin recht drastisch zu spielen versteht. Solche Eltern dürfen sich dann aber auch nicht wundern, wenn das kleine Wesen den zarten Blütenbauch der Kindlichkeit sehr bald abstreift und schon im Jungfrauenalter den Arzt nöthiger hat, als den Bäcker und den Fleischer.

Was den Umgang der Kinder unter sich betrifft, so gestehen wir, daß wir als echte Republicaner keinen Standesunterschied kennen und alle Kinder, ob reich oder arm, vollständig gleich behandelt werden, und daß nur das fleißigste und anständigste den Vorzug über andere erringen kann. Soweit die Turnschule.

Was unser Streben betrifft, so soll es unsere Aufgabe sein, nach allen Richtungen hin uns das Wissenswerthe anzueignen.

An vielen Orten haben sich tüchtige und begabte Menschen gefunden, welche sich Jahr für Jahr der Mühe unterzogen, in unseren Turnhallen belehrend zu wirken, und das Bewußtsein, das Rechte gethan und das Gute gewirkt zu haben, war ihre einzige Belohnung. Ihre Handlungsweise wird stets Nachahmer finden und in der großen Anzahl von wissenschaftlich gebildeten Deutschen werden immer welche sein, welche geneigt sind, aus dem reichen Vorn ihres Wissens den Turnern einen Theil zukommen zu lassen, und sie werden es nicht unter ihrer Würde halten, Leute zu belehren, welches Standes sie auch sein mögen, deren ernsthaftes Streben Fortschritt und Erkenntniß ist. Jedes Samentorn, so ausgestreut, findet in allen Turnhallen stets fruchtbaren Boden und wird reichliche Frucht tragen.

Im politischen Leben gehören wir stets und unter allen Umständen der Fortschrittspartei an. Wir bekämpfen Alles, was die individuelle Freiheit in irgend einer Weise beeinträchtigen kann und einer republicanischen Verfassung zuwiderläuft. Wir bekämpfen Monopole, Temperenz- und Nudersfanatismus, professionelle Nemterjägerei, blinden Partei- und Religionshaß und Länderschwünkelei.

Wir versuchen auf friedliche Weise Alles aufzubieten, um zur endgültigen Lösung der Arbeiterfrage unser Theil beizutragen und mit aller Macht dafür zu kämpfen, daß jeder Mensch den vollen Werth erhält für Das, was er für die Welt zu leisten vermag. Wir werden stets unserer vollen Bürgerpflicht nachkommen und an allen politischen und socialen Ereignissen den gebührenden Antheil nehmen und uns nach Kräften bemühen, unseren Kindern gute politische Zustände und ein geregeltes Staatswesen zu hinterlassen.

So lange es edle Ziele gibt, wird der Turner nicht erlahmen, sie zu verfolgen; so lange die Menschheit nicht vollkommen ist, wird der Turner nicht rasten und ruhen.

Unser Bund soll und muß dazu beitragen, immer tiefer einzubringen in das Geheimniß des Lebens, damit seine Mitglieder einst freudig sagen können: „Wir haben nicht umsonst gelebt!“

Und nun hoffe und wünsche ich, daß ein guter und freudiger Geist unsere Verhandlungen leite, daß unsere Phantasie nie erlischt in der Auffindung von Mitteln, die unserem Streben förderlich sein können, und daß die Meinungsverschiedenheiten, die hier zum Ausdruck kommen, nur dazu dienen mögen, das Beste und Richtige zu treffen.

Dies ist der Wunsch, mit dem ich Sie noch einmal begrüße.

Eine temporäre Organisation kam zu Stande durch die Erwählung folgender Beamten: Vorsitz: Wm. Pfänder von New Ulm; Schriftführer: Emil Höchster von Chicago.

Auf Beschluß ernannte der Vorsitz die folgenden Turner als Ausschuß zur Prüfung der Mandate: H. Huhn, G. Scholer und Wm. Legner.

Nach kurzer Frist berichtete der Ausschuß die folgende Liste der stimmberechtigten Delegaten:

„New York Turnbezirk,“ 25 Stimmen: J. Heins, L. Trenn, F. Nieden, G. Scholer.

„Indiana Turnbezirk,“ 9 Stimmen: P. Welschbillig, F. Probst, J. Blumenberg, K. Winter, G. Bonnegut, Dr. R. C. Knöfel, Chas. Köhne.

„St. Louis Turnbezirk,“ 64 Stimmen: Francis B. Becker, Henry Braun, Albert Bornmüller, H. Obershelp, Dr. Wm. Drechsler, Selmar Pabst, E. G. Hoffmann, H. Möller, Robert C. Hilgard, John J. Lint, Albert Häfeler, Chas. J. Dörr, H. Plöhn, H. Troll, F. C. P. Tiedemann, Wm. J. Rosten, A. Braun, L. Düstrow, Wm. Gehrmann, L. Kaufmann, A. D. Scheuermann, A. Mügge, F. Wenzel, Chas. Klotter, Arnold Schulz, H. W. Ocker, John R. Bollinger, Albert Mauch, Mar Hempel, Geo. Deefe, Chas. Drees.

„New England Turnbezirk,“ 19 Stimmen: Karl Eberhard.

Turnbezirk „Wisconsin,“ 40 Stimmen: Emil Wallber, G. Hermann Voppe, F. Sebastian, L. E. Mathews, F. Becker, Wm. Pipppe, Wm. Lüning, Theo. Fritz, H. Dorfner, Phil. Rothe.

„Chicago Turnbezirk,“ 26 Stimmen: A. Zapp, B. J. Uert, Wm. Pegner, F. Martus, Aug. Spies, A. Georg, L. Nettelhorst, Emil Höchster, Theo. Thielepape, Mar Stern, Wm. Rücken, H. Suder, H. Mattern, J. C. Müller, Harry Rubens, D. Werthheim, J. Bruel, F. Lederer, J. Geyer, D. Kisselbach, L. Nickel, C. Blum, Chas. Meßger, Wm. Zöller, John Gloy, C. Breuning.

„Südbölicher Turnbezirk,“ 3 Stimmen: G. Eyssen.

„Philadelphia Turnbezirk,“ 23 Stimmen: A. L. Weise.

„New Jersey Turnbezirk,“ 23 Stimmen: F. Richter, Wm. Rode, Wm. Schlatter, C. Stöttner, Geo. Seifel, Geo. Claus, R. Kniep.

„Central-New-York Turnbezirk,“ 5 Stimmen: Fritz Götz.

„Pittsburgh Turnbezirk,“ 24 Stimmen: Theo. Geiselfhart, M. Geiseider, Wm. Linz, F. Frank.

„Missouri Valley Turnbezirk,“ 13 Stimmen: H. Stubenrauch, W. Preßel, A. Meier, A. Nibel, A. Hahn, B. Witte, S. Forter, John Wallruff.

„Minnesota Turnbezirk,“ 12 Stimmen: J. C. Fleischer, Wm. Pfänder, H. Haujild, Wm. Grotjan.

„Oberer Mississippi Turnbezirk,“ 13 Stimmen: B. Schmidt, G. Geyer, H. Prentler, Wm. Ringard, A. Bökel, L. Fraß, C. Müller, Theo. Blund, C. Clausen, Gust. Donald, G. Fischer, Wm. Reuter, John Schwerdiseger.

„Rocky Mountain Turnbezirk,“ 6 Stimmen: Philipp Keller.

„New Orleans Turnbezirk,“ 1 Stimme: A. Krieger.

„Central-Illinois Turnbezirk,“ 10 Stimmen: A. Miller, C. G. Pechmann.

„Pacific Turnbezirk,“ 16 Stimmen: Max Magnus.

„Connecticut Turnbezirk,“ 14 Stimmen: D. Ginand.

„Süd-Atlantischer Turnbezirk,“ 2 Stimmen: Georg Brosius.

„Late Erie Turnbezirk,“ 14 Stimmen: C. Zapp.

„Long Island Turnbezirk,“ 9 Stimmen: A. Schöning, R. Schulteis.

„West-New-York Turnbezirk,“ 4 Stimmen: A. Buchteikirch.

„Ohio Turnbezirk,“ 22 Stimmen: A. Bode, Justus Heisch, F. Vertsch, F. Hajner, B. Fröhlich.

„Oberer Missouri Turnbezirk,“ 3 Stimmen: B. Hamann, A. L. Müller.

„Central-Michigan Turnbezirk,“ 8 Stimmen: H. Huhn, D. Schönseld.

Vorhergehende Liste enthält die Namen von 139 Delegaten, 26 Bezirke und 408 Bundesstimmen repräsentierend.

Nicht vertreten ist der „Nordwestliche Turnbezirk,“ 1 Bundesstimme repräsentierend.

Vom Vorort sind anwesend: Dr. Hugo M. Starkloff, erster Vorsitziger; C. G. Rathmann, protokollierender Schriftwart; Hugo Gollmer, correspondirender Schriftwart; John J. Sutter, Schatzmeister; John Tönsfeldt, Vorsitz der technischen Comites; Christ. Stifel und Richard Bösewetter, Beisitzer.

Auf Antrag wurden folgende Ausschüsse vom Vorsitzern ernannt:

1. Ausschuß für permanente Organisation: Wm. Rücken, Louis Düstrom, Carl Eberhard, C. Hermann Weppe und J. C. Fleischer.

2. Ausschuß zur Zusammenstellung der stehenden Ausschüsse: F. Heinz, R. C. Hilgard, Philipp Keller, B. Fröhlich, Wm. Linz, B. Schönseld, C. Stöttner, Max Stern und F. Sebastian.

3. Ausschuß für Entgegennahme, Rubricirung und Ueberweisung vorhandener Instructionen und Anträge: Ad. Georg, D. Ginand und Fr. Vertsch.

Auf Antrag wurde beschlossen, bei der Abstimmung über die vom Ausschuß für permanente Organisation vorgeschlagenen Beamten der Tagung nach Bezirken abzustimmen.

Auf Antrag wurde beschlossen, daß der Ausschuß für permanente Organisation mindestens zwei Namen für die zu besetzenden Beamtenstellen vorschlagen soll.

Dr. H. M. Starkloff verlas hierauf den Jahresbericht des Bundesvororts.

Dann verlas der Bundesschatzmeister die Recapitulation seines Jahresberichtes.

Von der Verlesung der Berichte der andern Vorortsbeamten wurde Abstand genommen, da dieselben in gedruckten Formularen den Delegaten eingehändigt wurden.

Alle Berichte der Vorortsbeamten wurden dann an die betreffenden, später zu erwählenden Ausschüsse zur Berichterstattung überwiesen.

Hierauf folgte Vertagung bis Nachmittags 2 Uhr.

Emil Höchster,
Schriftwart p. t.

Nachmittags-sitzung.

Die Sitzung wurde zur bestimmten Zeit von dem temporären Vorsitzenden eröffnet.

Nach Verlesung des Protokolls der vorhergehenden Sitzung unterbreitete der Ausschuß für permanente Organisation folgende Candidatenliste:

Für ersten Vorsitzenden: Emil Wallber von Milwaukee; Emil Höchster von Chicago.

Für zweiten Vorsitzenden: Friedrich Bertsch von Cincinnati; A. L. Weise von Philadelphia.

Für ersten Schriftwart: John R. Bollinger von St. Louis; H. Stubenrauch von Kansas City.

Für zweiten Schriftwart: John Schwerdtfeger von Davenport; Gustav Scholer von New York.

Es wurde dann zur Abstimmung geschritten. Emil Wallber von Milwaukee wurde zum ersten Vorsitzenden gewählt. Turner Wallber dankte bei Uebernahme des Vorsitzes für die Theilnahme, welche ihm von allen Bezirken des Bundes entgegengebracht wurde, als er als Mayor der Stadt Milwaukee gewählt wurde. In ernstlichen und treffenden Worten schilderte er die ideale Stellung des Turnerbundes gegenüber den Anfeindungen jener Fanatiker, welche die persönliche Freiheit der Menschheit und hauptsächlich den Liberalismus des Deuththums zu unterdrücken versuchen. Sein Amt als Vorsitzender verspricht er pflichttreu zu verwalten und erbittet sich die Unterstützung der Delegaten.

Auf Antrag von Turner Dr. Starkloff wurde Turner Ernst Claussen zum Ehrenpräsidenten durch Acclamation einstimmig gewählt.

(Turner Weise ersuchte die Tagssatzung, ihm zu erlauben, auf die Erwählung als zweiter Sprecher Verzicht leisten zu dürfen, da er als der einzige Vertreter seines Bezirkes die Stelle nicht annehmen könne.)

Das Resultat der Abstimmung über die andern Beamtenstellen für die Tagssatzung war folgendes:

Zweiter Vorsitzender: Emil Höchster von Chicago.

Erster Schriftwart: John R. Bollinger von St. Louis.

Zweiter Schriftwart: John Schwerdtfeger von Davenport.

Die neuernährten Beamten übernahmen dann ihre respectiven Berufspflichten.

Die Geschäftsordnung, welche auf früheren Tagfassungen in Boston und Louisville angenommen wurde, wurde auf Antrag als Richtschnur für die gegenwärtige Tagfassung adoptirt.

Der Ausschuß für Rubricirung der Instructionen berichtete, daß er sich seiner Aufgabe entledigt hat, und reichte die rubricirten Beschlüsse zur Ueberweisung an die respectiven Ausschüsse ein. Der Bericht wurde verlesen und angenommen.

Der Ausschuß für Zusammenstellung der stehenden Ausschüsse unterbreitete folgenden Bericht:

1. Ausschuß für Plattform und Statuten: Dr. H. M. Startloff, vom Bundesvorort; Wm. Pfänder, vom „Minnesota Turnbezirk“; Friedrich Verfsch, Ohio; Jacob Heins, New York; Carl Köhne, Indiana; Carl Eberhard, New England; August Epieß, Chicago.

2. Ausschuß für Prüfung der Geschäftsbücher und Finanz- und statistischen Berichte des Vororts: W. Rüden, vom „Chicago Turnbezirk“; L. G. Matheus, Wisconsin; Selmar Babs, St. Louis; Rob. Schultzeis, Long Island; David Schönfeld, Central-Michigan.

3. Ausschuß für praktisches Turnen: John Tönsfeldt, vom „St. Louis Turnbezirk“; Ludw. Trenn, New York; Georg Brosius, Süd-Atlantischer; J. J. Link, St. Louis; F. Krant, Pittsburg; H. Suder, Chicago; V. Fröhlich, Connecticut; Wm. Schlatter, New Jersey; Wm. H. Gehrmann, St. Louis; Fritz Probst, Indiana; Wm. Reuter, Oberer Mississippi; Carl Rapp, Lake Erie; A. Schöning, Long Island.

4. Ausschuß für geistige Bestrebungen: C. Hermann Boppe, vom Turnbezirk, Wisconsin; Theo. Blund, Oberer Mississippi; Gust. Scholer, New York; Aug. Bode, Cincinnati; Theo. Geiselhardt, Pittsburg; F. P. Becker, St. Louis; F. Sebastian, Wisconsin; Wm. Legner, Chicago; Mar Hempel, St. Louis; D. Einand, Connecticut; Gust. Donald, Oberer Mississippi.

5. Ausschuß für Klagen und Appellationsfälle: Max Stern, vom „Chicago Turnbezirk“; Ad. Krieger, New Orleans; Alb. Häfeler, St. Louis; Ph. Keller, Rocky Mountain; Fritz Göß, Central-New-York; J. C. Fleischer, Minnesota; Ad. Braun, St. Louis.

6. Ausschuß für Bundesangelegenheiten: Heinrich Huhn, vom „Central-Michigan Turnbezirk“; R. G. Hugard, St. Louis; Emil Höchster, Chicago; F. C. P. Diebemann, St. Louis; F. J. Wellchbillig, Indiana; John Gloy, Chicago; A. L. Müller, Oberer Missouri; Louis Düstrow, St. Louis; Mar Gescheider, Pittsburg; John C. Müller, Chicago; A. Buchterfisch, West-New-York.

7. Ausschuß für Turnlehrerseminar: Ad. Geora, vom „Chicago Turnbezirk“; C. G. Rathmann, vom Bundesvorort; Geo. Seidel, New Jersey; Chas. Metzger, Chicago; Geo. Deefe, St. Louis; Geo. Bonnegut, Indiana; F. Kiecken, New York; Wm. Püppfe, Wisconsin.

8. Ausschuß für Bundesorgan: Christ. Stöttner, vom „New Jersey Turnbezirk“; M. C. Knöfel, Indiana; H. W. Oker, St. Louis; Carl Plum, Chicago; G. Gysen, Südöstlicher; Wm. Eüning, Wisconsin; Wm. Linz, Pittsburg.

Der Bericht des Ausschusses wurde angenommen, wie verlesen.

Eine Einladung des ersten Sprechers der Turngemeinde von Davenport an die Delegaten der Tagfassung, das Volksfest im Schützenpark heute Nachmittag mit ihrer Gegenwart zu beehren, wurde mit Dank angenommen.

Um den verschiedenen Ausschüssen Zeit zu geben, sich zu organisiren und ihre respectiven Berichte zu besprechen und auszufertigen, vertagte sich die Versammlung bis auf Montag, den 2. Juni, Morgens 9 Uhr.

John R. Bollinger,
Schriftwart.

Zweiter Tag.

Vormittagsitzung.

Die Sitzung wurde zur bestimmten Zeit durch den Vorsitzer Emil Wallber eröffnet.

Die Verlesung der Namensliste der Delegaten zeigte, daß ein Quorum anwesend war.

Das Protokoll der vorhergehenden Versammlung wurde verlesen und angenommen.

Auf Antrag wurde Turner Weise vom „Philadelphia Turnbezirk“ dem Comite für Plattform und Statuten beigelegt.

Eine vom Präsidenten der Davenport Academy of Natural Sciences, Herrn H. C. Fulton, unterzeichnete Einladung an die Tagssatzung, die Academy in corpore zu besuchen, wurde mit Dank angenommen.

Der Sprecher berichtete, daß Turnlehrer Max Magnus sein Mandat als Delegat des „Pacific Turnbezirks“ eingereicht habe; er hieß ihn willkommen und erklärte ihn berechtigt zu Sitz und Stimme in unsern Sitzungen.

Der Ausschuß für Prüfung der Bücher und Finanz- und statistischen Berichte des Vororts berichtete, wie folgt:

Ihr Comite hat zu berichten, daß die Bücher des Schatzmeisters, sowie die statistischen Berichte des Secretärs sich in Richtigkeit befinden.

Die Bilanz in Händen des Schatzmeisters beträgt, wie verlesen, \$8150.51.

Für folgende vom Schatzmeister ausgelegte Beträge für Depeschen hat der Schatzmeister vergessen, die nöthigen Belege mitzubringen:

Juli 26. 1882.....	\$.35
„ 26. 1882.....	.75
Aug. 29. 1882.....	.50
Mai 28. 1883.....	.65

\$2.25

Bis jetzt wurden die Auszahlungen vom Schatzmeister direct gemacht, und hält Ihr Comite es für am Platze, dem Bundesvorort zu empfehlen, in Zukunft für jede zu machende Auszahlung dem Schatzmeister eine Anweisung einzuhändigen, die vom Vorsitzenden und Schriftwart zu unterzeichnen ist, und zu diesem Zwecke ein Anweisungsbuch mit „Stubs“ anzuschaffen.

Der Bericht wurde angenommen, wie verlesen.

Auf Antrag wurde Turner Max Magnus vom „Pacific Turnbezirk“ dem Ausschuß für Turnlehrerseminar beigelegt.

Der Ausschuß für Bundesangelegenheiten unterbreitete seinen Bericht, welcher in folgender Form angenommen wurde:

1. Der Bundesvorort soll in St. Louis verbleiben.
2. Die nächste Bundestagsatzung soll in Boston stattfinden.
3. Das nächste Bundesturnfest soll in Newark, N. J., abgehalten werden.
4. Der Beschluß gegen obligatorische Sterbefassen innerhalb des Bundes soll aufrecht erhalten werden. Diejenigen Bundesmitglieder, welche sich bei einer Sterbefasse betheiligen wollen, sollen auf die „Turner-Lebensversicherung des Nordwestens“ aufmerksam gemacht und der Anschluß an diese Kasse soll ihnen empfohlen werden.

(Auf obigen Beschluß Bezug nehmend wurde ein Schreiben des Directoriums der Turner-Lebensversicherungsgesellschaft des Nordwestens, unterzeichnet von Turner J. Sebastian als Secretär derselben, zur Information verlesen.)

5. Daß in Zukunft die Namen sämtlicher Delegaten eines Bezirkes auf einem Formular der Mandate genannt werden.

6. Das Turnlehrerseminar soll in Milwaukee verbleiben.

7. Daß der Vorort beauftragt werde, bei der Deutschen Turnerschaft Erkundigungen einzuziehen, ob ein Untersuchungsfond für die Hinterbliebenen Zahns bestehe, und wenn dieses der Fall ist, für die Verwendung dieses Fonds Sorge zu tragen. Der Bundesvorort wird gleichzeitig beauftragt, über die Thätigkeit des Nordamerikanischen Turnerbundes im Interesse der Nachkommen Zahns an den Vorstand der Deutschen Turnerschaft eingehende Mittheilungen zu machen.

8. Den Vorort zu beauftragen, für die nächsten zwei Jahre jährlich \$260 an Arnold Siegfried Zahn auszubehalten.

9. Den einzelnen Bundesvereinen dringend ans Herz zu legen, daß sie die Bestimmung, wonach es jedem Turner zur Pflicht gemacht wird, so rasch wie möglich das Bürgerrecht zu erwerben, auf das Strengste durchzuführen.

Turner John Tönsfeldt stattete mündlichen Bericht ab über das Pflegekind des Nordamerikanischen Turnerbundes, des Enkels von Turnvater Zahn. Er berichtete, daß der junge Zahn sein bester Schüler in der obersten Klasse sei, daß er die Schule im Tönsfeldt'schen Institut absolvirt habe und jetzt der Uebelstand eintrete, daß derselbe noch ein Jahr warten müsse, bevor er in das Turnlehrerseminar eintreten könne.

Auf Antrag von Turner C. Hermann Boppe wurde beschloffen, daß der Bundesvorort ersucht wird, die weitere Ausbildung des Enkels von Vater Zahn zu übernehmen und bevollmächtigt wird, die nöthigen Gelder aus der Bundeskasse zu nehmen.

Der Ausschuß für Bundesorgan unterbreitete seinen Bericht, der eine eingehende Debatte veranlaßte, während welcher der Antrag auf Vertagung bis 2 Uhr Nachmittags gestellt und passirt wurde.

In Folge dessen erklärte der Vorsitz die Versammlung vertagt bis 2 Uhr Nachmittags.

John R. Bollinger,
Schriftwart.

Nachmittagsitzung.

Nach Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitz zur bestimmten Zeit wurde die Debatte über den Bericht des Ausschusses für Bundesorgan wieder aufgenommen und der Bericht kam schließlich in folgender Form zur Annahme:

1. Daß der jetzt bestehende „Freidenker“ als Bundesorgan beibehalten werde.

2. Der Bundesvorort ist verpflichtet, mit den Herausgebern des „Freidenker“ ein Abkommen zu treffen, damit Hauptblatt und Beiblatt der Form nach zu einem einheitlichen Blatt verschmolzen werden. Es muß dasselbe mindestens ebensoviel Lesestoff enthalten, wie jetzt für Hauptblatt und Beilage zusammen vorgesehen ist. Der Haupttitel soll den Namen führen: „Nordamerikanische Turnzeitung,“ als Nebentitel in kleinerer Schrift: „Turnerische Ausgabe des Freidenker.“

3. Der Abreßkalender der Turnvereine u. s. w. soll monatlich nur einmal eingerückt werden.

4. Die Aenderung soll mit dem 1. Januar 1885 in Kraft treten und ist der Vorort verpflichtet, einen Contract für zwei Jahre abzuschließen, sowie alle Details des Vertrages zu vereinbaren.

Die Form und Größe des Blattes soll aber so sein, wie dasselbe von den Herausgebern dem Comité unterbreitet wurde.

5. Der Ausschuß empfiehlt, daß die Tagesagung der Redaction des „Freidenker“ für fähige Leistung ihre volle Anerkennung ausdrückt.

Das Comité erachtet es für seine Pflicht, den irrigen Ansichten einiger Bezirke gegenüber zu erklären, daß die Nichtausführung des in der Newarter Tagesagung gefaßten Beschlusses, die Aenderung des Bundesorgans betreffend, nicht die Schuld der Herausgeber des Blattes war, sondern derselbe wurde laut Beschluß des Bundesvororts nicht zur Ausführung gebracht.

Die respectiven Ausschüsse für geistige Bestrebungen sollen sich die Verbreitung der „Turnzeitung“ innerhalb ihres Vereins zur Aufgabe machen.

Eine Zuschrift des „Birmingham Turnvereins“ hinsichtlich der Differenzen zwischen dem „Pittsburgh Turnbezirk“ und dem „Lake Erie Turnbezirk“, oder quasi eine Appellation des obengenannten Vereins gegen die Entscheidung des Vororts an die Tagssatzung, wurde auf Antrag einem Specialcomite, bestehend aus den Turnern Gloy, Becker und Weise, zur Berichterstattung überwiesen.

Demselben Comite wurde auch eine Beschwerde gegen den „Lake Erie Turnbezirk“, vom „Ohio Turnbezirk“ angestrengt, zur Kenntnißnahme und Berichterstattung überwiesen.

Eine Zuschrift von Turnlehrer Weber vom „Decatur (Ill.) Turnverein“ wurde zur Information der Delegaten verlesen. Derselbe macht auf einen Barren aufmerksam, der gewisse Vorzüge haben soll. Ein Exemplar desselben sei in der Davenport Turnerhalle zur Besichtigung ausgestellt.

Zwei Anträge, betreffend die Anstellung bezahlter Agitatoren und Bewilligung von \$500.00 jährlich aus der Bundeskasse zu diesem Zwecke, wurden an das Comite für Bundesangelegenheiten zur späteren Berichterstattung verwiesen.

Turner Tönsfeldt berichtete mündlich, daß der Deutschamerikanische Lehrerbund einen Delegaten ernannt habe, um der Tagssatzung des Nordamerikanischen Turnerbundes beizumohnen. Auf Anfrage gestand Turner Tönsfeldt, daß er derjenige sei, den der Lehrerbund als Delegaten ernannt habe, daß er aber leider ohne Mandat anwesend sei. Turner Tönsfeldt wurde nichtsdestoweniger als Vertreter des Deutschamerikanischen Lehrerbundes vom Vorsitzenden willkommen geheißen.

Da in Kürze wieder ein deutschamerikanischer Lehrertag in Cleveland abgehalten werden wird, wurden auf Antrag die Turner Carl Zapp und J. Tönsfeldt als Delegaten zum nächsten Lehrertag nominirt und erwählt.

Turner Heinrich Huhn stellte folgenden Antrag:

„Beschlüssen, daß bei Gelegenheit des nächsten Bundesturnfestes in Newark, N. J., eine Reunion der Pioniere der Turnerei in Amerika abgehalten werde; daß alle Deutschen, die in den Jahren von 1850 bis 1861 in irgend einem Turnverein thätig waren, zur Theilnahme an dieser Reunion eingeladen werden; daß der Vorort ersucht werde, zu geeigneter Zeit den passenden Aufruf zu erlassen; daß der Vorsitz der Tagssatzung ein Comite von sieben Turnern ernenne, das in Verbindung mit dem festgebenden Verein die nöthigen Arrangements für die Reunion treffe.“

Der Antrag wurde zum Beschluß erhoben und die Turner Huhn, Gollmer, Vertsch, Pfänder, Köhne, Becker und Buchterkirch als Comite zu obigem Zwecke ernannt.

Auf Antrag von H. W. Ocker wurde beschlossen, daß der Vorort instruit werde, in Zukunft die Zeit für die Tagssatzung nicht auf den ersten eines Monats festzusetzen, da viele Turner geschäftlich abgehalten sind, am Schluß eines Monats sich von ihren Geschäften zu entfernen.

Der Ausschuß für Turnlehrerseminar reichte seinen Bericht ein, der nach eingehender Debatte in folgender Form angenommen wurde:

1. Nur jedes zweite Jahr soll ein Cours stattfinden und derselbe den Zeitraum von mindestens 10 Monaten umfassen.

2. Damit in Zukunft für den Stipendienfond des Turnlehrerseminars regelmäßige und zuverlässige Einnahmequellen gesichert und geschaffen werden, empfiehlt das Comite, daß aus der Bundeskasse dem Stipendienfond jährlich \$1000.00 zugewiesen werden.

3. Wir empfehlen ferner, daß zur Bestreitung der regelmäßigen Verwaltungskosten die Summe von \$1600.00 für jeden Cursus bewilligt werde.

4. Die dem Turnlehrerseminar gehörige, aus circa 80 Bänden bestehende Seminarbibliothek ist keineswegs reichhaltig genug und sollte durch gute Turnschriften, namentlich der neueren Turnlitteratur angehörig, ergänzt werden. Ihr Ausschuß empfiehlt, daß zu diesem Zwecke und zum Zwecke der Anschaffung von nothwendigen Geräthen die Summe von \$300.00 bewilligt werde.

5. Dem dritten Paragraphen des Seminarreglements soll der Zusatz angefügt werden:

„Sollte ein Zögling des Seminars vor Schluß des Cursus aus dem Seminar austreten, ohne wegen triftigen Gründen vom Directorium entlassen zu sein, so ist der betreffende Seminarist verpflichtet, die von ihm bezogenen Stipendiengelder dem Bundesvorort zurückzuerstatten.“

6. Da der Turnerbund es sich zur Aufgabe gemacht hat, den Turnunterricht in die öffentlichen Schulen unseres Landes einzuführen, und es deshalb wünschenswerth ist, daß jeder Turnlehrer der englischen Sprache vollkommen mächtig sei, so empfiehlt Ihr Ausschuß, daß das Seminardirectorium ersucht werde, dahin zu wirken, daß jeder auf dem Seminar ausgebildete Turnlehrer befähigt ist, einer Klasse Turnunterricht in englischer Sprache zu erteilen.

Der Ausschuß für Klagen und Appellationsfälle unterbreitete folgenden Bericht:

Ihr Comité für Klagesachen hält die Entscheidung des Bundesvororts in Sachen Adolph Kälberer gegen den „Bloomingsdale Turnverein“ für gerecht, und empfiehlt, die Appellation von Adolph Kälberer zurückzuweisen.

Ebenfalls hält Ihr Comité die Entscheidung des Bundesvororts gegen Bernhard Schmidt aufrecht, der wegen unmoralischen Betragens aus dem Socialen Turnverein von Paterson, N. J., ausgestoßen wurde und gegen dieses Urtheil an den Bundesvorort appellirte.

Folgende Beglückwünschungsdepeschen liefen während des Tages ein und wurden der Tagssatzung vorgelegt:

Vom Festcomité des New-Yorker Turnvereins:

New York, den 2. Juni 1884.

Herrn Jacob Heintz, in der Turner-Tagssatzung!

„Gut Heil“ allen Delegaten der Convention! Schönes Wetter in New York, wir rechnen auf einen guten Erfolg, wünschen Ihnen dasselbe. Hüten Sie sich vor Blech!

Das Festcomité.

Von Max Zebe, Sprecher des New-Yorker Turnvereins:

New York, 2. Juni 1884.

Jacob Heintz, Tagssatzung der nordamerikanischen Turner!

Geben Sie gefälligst den Delegaten der Tagssatzung unsere besten Wünsche für ihre Beratungen.

Max Zebe, New-Yorker Turnverein.

Von Christ. Niebsame, Bloomington, Ill.:

An Dr. Startkloss, Präsident des Nordamerikanischen Turnbundes!

Dem Bundesvorort und den Mitgliedern der ersten Tagssatzung ein herzliches „Gut Heil!“ von Eurem

Christ. Niebsame.

Vom Turnverein „Germania“, Los Angeles, Cal.:

Los Angeles, Cal., den 2. Juni 1884.

An die Turngemeinde, Davenport, Iowa, zu Händen von Christian Müller!

Gut Heil!

Turnverein „Germania“.

Hierauf folgte Vertagung bis 9 Uhr Morgens am 3. Juni.

John N. Bollinger,
Schriftwart.

Dritter Tag.

Vormittagsſitzung.

Die Sitzung wurde durch den Vorſitzer zur beſtimmten Zeit eröffnet.

Eine Verleſung der Namensliſte der Delegaten zeigte, daß ein Quorum anweſend war.

Das Protokoll der Sitzung des vorhergehenden Tages wurde verleſen und angenommen.

Auf Erſuchen des Vorſitzers übernahm der Ehrenpräſident Ernſt Clauffen den Vorſitz.

Das Specialcomite, an welches die Beſchwerde des „Lake Erie Turnbezirks“ gegen die Aufnahme des Socialen Turnvereins von Sanduſky, D., in den „Ohio Turnbezirk“ verwieſen wurde, berichtete, wie folgt:

Nach Durchſicht der beiliegenden Papiere und Anhörung der anweſenden Vertreter beider Parteien, erlaubt ſich das Comite, der Tagſagung folgenden Bericht zu unterbreiten:

Die Aufnahme des Socialen Turnvereins in den „Ohio Turnbezirk“ unter den obwaltenden Umſtänden gutzuheißen, weil für die Verweigerung der Aufnahme in den „Lake Erie Turnbezirk“ keine triftigen Gründe vorlagen, jedoch unter der Bedingung, daß die etwaigen rückſtändigen Beiträge von ehemaligen Mitgliedern des „Activ-Turnvereins“ durch den Vorort des „Ohio Turnbezirks“ nachträglich beglichen werden.

Der Bericht wurde angenommen, wie verleſen.

Der Vorort unterbreitete der Tagſagung einen Bericht des „Arnold Siegfried Jahn-Comites“, unterſchrieben von Oſcar Höfer als Schrift- und Säckelwart. Dieſer Bericht gab eine detaillirte Rechnung über die Summe, welche durch freiwillige Beiträge ſeitens der St. Louiſer Turner und durch Schenkungen auswärtiger Turner zuſammenkam. Eine Recapitulation deſſelben zeigt folgendes Reſultat:

Collectirt von der St. Louiſer Turneſchaft	\$257.00
Erhalten von A. Krebs, Cincinnati, D.	5.00
„San Francisco (Cal.) Turnverein“	6.00
„Carlstadt (N. Y.) Turnverein“	5.00
Turnſchweftern, San Francisco, Cal.	20.00
Turnverein „Vorwärts“, Milwaukee	5.00
Turnverein „Vorwärts“, Chicago	10.00
Turngemeinde, Chicago	10.00
Turnverein „Aurora“, Chicago	10.00
„South Bend (Ind.) Turnverein“	10.00
„Joliet (Ill.) Turnverein“	3.20
Turnverein „Vorwärts“, Belleville, Ill.	10.00
Dr. H. Panzer, Indianapolis, Ind.	5.00

Total. \$356.20

Davon wurden folgende Summen ausbezahlt:

An Arnold Siegfried Jahn	\$240.00
Laufende Koſten	5.00
	\$245.00

Bleibt haar in Händen des Säckelwarts und ſucht dem Bundesvorort zur Verfügung. \$111.20

Der Ausschuß für Bundesplattform unterbreitete seinen Bericht, welcher zu einer langen und ernsten Debatte Veranlassung gab und in folgender Form als Ganzes angenommen wurde:

Plattform.

Wurde in unveränderter Form beibehalten.

Principielle Beschlüsse.

Diese sind, so weit sie auf dem gedruckten Formular enthalten sind, unverändert beizubehalten, es soll aber an geeigneter Stelle folgender Passus eingeschaltet werden:

„Da Bestrebungen für sociale Reformen im Sinne einer Vergesellschaftlichung der Productionsmittel und des Grund und Bodens immer mehr das Interesse der Völker in Anspruch nehmen, so empfiehlt die Tagung allen Bundesvereinen aufs Dringlichste, über diese Fragen Vorträge und Debatten zu veranstalten, damit über den Werth oder Unwerth solcher Reformbestrebungen sich im Turnerbund möglichst richtige Urtheile bilden mögen. Ferner empfiehlt die Tagung den einzelnen Vereinen die Anschaffung sachbezoglicher Werke für die Vereinsbibliotheken.“

Dem zweitletzten Absatz, nach „für deutschen Unterricht in öffentlichen Schulen und obligatorisches Turnen besonders wünschenswerth ist,“ wurde hinzugefügt: „Und daß die Vereine des Bundes mit aller Kraft dahin wirken, daß irgendwelche confessionelle Einflüsse aus den öffentlichen Schulen ferngehalten werden.“

Im letzten Absatz soll es heißen anstatt „der Bundesvorort wurde ersucht“: „der Bundesvorort ist beauftragt“.

Nach Passirung dieses Theils des Berichtes vertagte sich die Versammlung bis 2 Uhr Nachmittags.

John R. Bollinger,
Schriftwart.

Nachmittags Sitzung.

Die Sitzung wurde zur bestimmten Zeit von Vorſitzer Wallber zur Ordnung gerufen, und der zweite Sprecher, Emil Höchster, ersucht, die Leitung der Sitzung zu übernehmen. Der letzte Theil des Berichtes des Ausschusses für Bundesplattform wurde dann angenommen, wie folgt:

Statuten.

A. Organisation.

Bleibt wie in der gedruckten Form vorhanden.

B. Verwaltung.

§ 1. Soll durch folgenden Passus ersetzt werden: Jede zwei Jahre tritt eine Bundestagung zusammen. Dieselbe bestimmt den Ort der nächsten Tagung, der Vorort den Tag der Eröffnung. Die Tagung soll Mitte Mai oder Juni zwischen der ersten und letzten Woche des Monats stattfinden, und soll der Tag der Eröffnung wenigstens zwei Monate vorher bekannt gemacht werden.

§ 2 und 3 bleiben unverändert.

In § 4 sollen anstatt „eine Mehrzahl darüber“ die Worte „mehr als die Hälfte dieser Zahl“ substituirt werden.

§ 5 bleibt unverändert.

Zu § 6 soll hinzugefügt werden: „Der alte Vorort bleibt im Amte, bis der neue erwählt ist.“

§ 7 bis inclusive 13 bleiben unverändert.

Zu § 14 wird hinzugefügt: „Jedoch ist der Bundesvorort bevollmächtigt, einem Bezirksvorstand Kopffneuren zu erlassen, welche von Vereinen nicht in die Bezirkskasse bezahlt wurden.“

In § 15 soll der Satz „Ausschluß kann in solchen Fällen jedoch nur durch die Tagssatzung bestimmt werden“ den Schluß des ersten Theils des Paragraphen bilden. Im zweiten Theil desselben Paragraphen sollen die Worte „des folgenden Jahres“ gestrichen werden.

In § 16 soll anstatt des Wortes „erreicht“ das Wort „zurückgelegt“ stehen.

In § 17 ist das Wort „ganzen“ zu streichen.

In § 18 soll für das Wort „contrasignirten“ das deutsche Wort „unterzeichneten“ substituiert werden. In demselben Paragraphen nach der Parenthese soll an Stelle des Wortes „wenn“ das Wort „oder“ gebraucht werden.

Zwischen dem ersten und zweiten Theil dieses Paragraphen soll eingeschaltet werden: „Es ist jedoch ausdrücklich vorgesehen, daß ein mit Paß vom Auslande zugereister Turner vor Abgabe seines PASSES Bürger sein, oder die gesetzliche Erklärung abgegeben haben muß, Bürger werden zu wollen.“

§ 19 bleibt unverändert.

In § 20 soll der letzte Satz heißen: „Kein Turner darf Mitglied zweier Bundesvereine sein, Ehrenmitglieder ausgenommen.“

§ 21, 22 und 23 bleiben unverändert.

Für den jetzigen § 24 soll folgender substituiert werden: „Es soll der jeweiligen Bundestagsatzung überlassen bleiben, Zeit und Ort des nächsten Bundesturnfestes zu bestimmen.“

§ 25 bis 28 inclusive bleiben unverändert.

In § 29 sollen im letzten Satze die Worte „suspendirt oder“ vor dem Worte „ausgeschlossen“ eingeschaltet werden.

§ 30, 31 und 32 bleiben unverändert.

C. Klagen und Appellationen.

1. Die Anklage.

Bleibt unverändert.

2. Die Verhandlung.

§ 1 und 2 bleiben unverändert.

Zu § 3 hinzugefügt werden: „vorausgesetzt, daß derselbe nicht persönlich interessiert ist.“

§ 4, 5 und 6 bleiben unverändert.

In § 7 soll das Wort „gleichlautenden“ gestrichen werden.

In § 8 soll an Stelle des Wortes „ersten Sprecher“ das Wort „Vorsitzer“ gesetzt werden. Diesem Paragraphen soll ferner beigefügt werden: „Während einer gegen ihn schwebenden Klage darf kein Turner aus dem Verein treten.“

3. Das Appellationsverfahren.

Appellation an den Verein.

§ 1 bleibt unverändert.

In § 2 sollen anstatt der Worte „der Gegenpartei“ die Worte „beiden Parteien“ eingeschaltet werden.

In § 3 soll an Stelle des Wortes „geheimer“ das Wort „geschlossener“ hinein- gesetzt werden.

§ 4 bleibt unverändert.

Appellation an den Bezirksvorort.

Alle Paragraphen bleiben unverändert, mit Ausnahme von § 3, zu welchem der Zusatz gemacht wird: „Der Bezirksvorort hat das Recht, die Richtigkeit der Protokolle zu untersuchen, falls dieselbe beanstandet wird.“

Appellation an den Bundesvorort.

Zu § 1 soll hinzugefügt werden: „Solche Appellation soll innerhalb 14 Tagen nach Empfang der Entscheidung des Bezirks dem Vorort eingesandt werden.“

Appellation an die Bundestagsatzung.

In § 1 sollen nach den Worten „innerhalb 14 Tagen“ die Worte „nach Empfang der Entscheidung beim Bundesvorort gesehen“ hinzugefügt werden.

§ 2 bleibt unverändert.

D. Revision der Statuten.

Bleibt unverändert.

Das Comité für Plattform und Statuten reichte folgenden Beschluß ein :

Die erste Tagung des Nordamerikanischen Turnerbundes erneuert und bestätigt auf's Entschiedenste das auf der letzten Bundestagung erlassene Manifest in Beziehung auf die Wahrung der persönlichen Freiheit; um aber jedem Mißverständnis über die Stellung des Turnerbundes in dieser Frage vorzubeugen, erklären wir ferner, daß wir in richtiger Würdigung der hohen Aufgabe unserer Organisation in sittlicher Beziehung ebenso entschieden gegen jeden Mißbrauch der persönlichen Freiheit Stellung nehmen, und deshalb ausdrücklich erklären, daß wir nur mit Denjenigen Hand in Hand gehen können, die mit uns den Mißbrauch geistiger Getränke, des Handels mit denselben und der daraus entspringenden Uebel anerkennen und bekämpfen, und beauftragen hiermit den Bundesvorort, diese Stellung in einer kurz gefaßten Erklärung in deutscher und englischer Sprache zur Kenntniß der Bevölkerung der Vereinigten Staaten zu bringen.

Der Beschluß wurde angenommen und auf Antrag ferner beschlossen, das in dem obigen Beschluß erwähnte Manifest dem heutigen Protokoll einzuzufügen. Dasselbe lautet, wie folgt :

Jeder Versuch zur Beschränkung der persönlichen Freiheit ist ein Eingriff in die Grundsätze, welche der Unabhängigkeits-Erklärung unserer Republik zur Basis dienen, und steht in directem Widerspruch mit jenen Principien, welche in der Plattform des Nordamerikanischen Turnerbundes ausgesprochen sind. In dem jetzt allenthalben entbrannten Kampfe des engherzigen Muthenthums können wir nichts Anderes sehen, als in den Kämpfen, welche das Schollenritterthum in den fünfziger Jahren gegen die eingewanderten Bürger des Landes entfachte, und in denen die Turner eine mannhafte und entschiedene Stellung gegen jeden Versuch, die Rechte Einzelner zu verkürzen, einzunehmen und mit Einsetzung von Leib und Leben durchführten. Jede durch Zwangsgesetze geschaffene sogenannte Moral muß zur Enttödtung der Menschen führen, deshalb erklärt die zehnte Tagung des Nordamerikanischen Turnerbundes jeden Angriff auf die persönliche Freiheit für unmoralisch, für unrepublikanisch und ein freies Staatswesen entwürdigend, und macht es allen Mitgliedern des Bundes zur Pflicht, mit Wort und That den Bestrebungen der Mucker und Temperenzler entgegen zu treten und ohne Rücksicht auf politische Partei gegen jeden Candidaten für irgend ein öffentliches Amt zu arbeiten und zu stimmen, dessen Charakter nicht die Garantie bietet, daß er zu jeder Zeit für die unbeschränkteste persönliche Freiheit einreten wird.

Ferner wurden folgende, von demselben Ausschusse unterbreiteten Beschlüsse gefaßt :

1. Wir fordern : Strenge Beaufsichtigung der Fabriken, Minen &c. und unnachlässige Bestrafung der Arbeitgeber für die durch ihre Fahrlässigkeit und den Mangel an Schutzvorrichtungen herbeigeführten Unglücksfälle; ebenso die Regulirung der Frauenarbeit durch Gesetze, welche sowohl der Gesundheit als der Moral Rechnung tragen.

2. Beschlossen : Dem auf Kinderchausstellungen, Kindermaskenbälle und dergleichen Bezug habenden Theil des Vorortsberichts spricht die Tagung ihre volle Beistimmung aus und empfiehlt denselben den Vereinen zur Beherzigung.

3. In Anbetracht, daß die Wälder das Zusammenströmen der atmosphärischen Niederschläge verzögern und gleichzeitig als Vorrathskammer dienen, durch welche während der heißen Jahreszeit die Quellen gespeist werden;

In Anbetracht also, daß die Waldungen den Abfluß der Regengüsse und schmelzenden Schneemassen auf eine längere Zeitperiode vertheilen, somit einerseits die außerordentlichen Hochfluthen unmöglich machen und andererseits dem Versiegen der Quellen mit allen hierdurch verursachten Mißständen vorbeugen; ferner

In Anbetracht, daß die Wälder zur Erhaltung des Gesundheitszustandes eines jeden Landes geradezu unentbehrlich, mithin eine gemeinnützige Schöpfung der Natur sind; und schließlich

In Anbetracht, daß aus den angeführten Gründen es nicht der Laune eines Einzelnen oder Einzelner überlassen werden darf, in die Functionen der Natur störend und auf Kosten des Gemeinwohlgerathens einzugreifen, —

Sei beschlossen: Daß wir, die in regelmäßiger Sitzung versammelten Vertreter des Nordamerikanischen Turnerbundes, die ebenso unvernünftige wie schädliche Verwüstung der Wälder verdammen;

Ferner beschlossen: Daß der Congress unsererseits auf dieses Uebel durch Mittheilung der vorhergehenden Erwägungen und Beschlüsse aufmerksam gemacht und zugleich angegangen werden soll, Gesetze zu schaffen, welche

1. Dem Wald den nöthigen Schutz angedeihen lassen, und
2. Dahin zielen, die bereits vernichteten Wälder mit Hülfe der rationellen Forstwirtschaft, soweit die Umstände es erlauben, wieder herzustellen.

Das Comité für geistige Bestrebungen erstattete folgenden Bericht:

Ihr Comité befindet sich nach genauer Prüfung der früher gefaßten Beschlüsse in der Lage, bekennen zu müssen, nicht im Stande zu sein, neue Vorschläge zur Hebung der geistigen Thätigkeit in den Turnvereinen machen zu können.

Würde auch nur die Hälfte der bestehenden Paragraphen ausgeführt, so wäre längst alle Ursache zu fortwährenden Klagen auf diesem Gebiete verschwunden.

Das Comité kann nur von Neuem empfehlen, daß die bestehenden Beschlüsse energisch ausgeführt werden.

Von Hugo Gollmer eingereichten Frage-, respective statistischen Berichtsbogen empfiehlt das Comité zur Annahme. Die hauptsächlichste Aenderung besteht darin, daß die Vereinsstatistik und der Bericht über geistige Thätigkeit auf denselben zusammengebracht wird.

Das Specialcomité für Schlichtung der Differenzen zwischen dem „Lake Erie Turnbezirk“ und dem „Pittsburgh Turnbezirk“ in Bezug auf die Stellung des „Birmingham Turnvereins“ unterbreitete die folgenden zwei Berichte, einen Majoritätsbericht, unterzeichnet von den Turnern Francis P. Becker und A. L. Weiße, und einen Minoritätsbericht, unterzeichnet von Turner John Gloy.

Auf den letzten Satz des Majoritätsberichtes Bezug nehmend, wurde dem Turner J. H. Sorg vom „Birmingham Turnverein“ Sitz und Stimme in dieser Tagssatzung gewährt.

Die obengenannten Berichte des Specialcomites lauten, wie folgt:

Majoritätsbericht.

Das Specialcomité zur Berichterstattung über das Gesuch des „Birmingham Turnvereins“, sich dem „Lake Erie Turnbezirk“ anzuschließen, erlaubt sich, Folgendes zu berichten:

Nach Untersuchung und Prüfung obiger Angelegenheit sind wir zu der Ueberzeugung gekommen, daß der „Pittsburgh Turnbezirk“ in seinem vollen Rechte nach Paragraph 1 a) unserer Bundesstatuten sei, daß nach der geographischen Lage des „Birmingham Turnvereins“ derselbe sich nicht dem „Lake Erie Turnbezirk“ anschließen kann, was durch eine überwiegende Mehrheit einer Urabstimmung des „Pittsburgh Turnbezirks“ entschieden wurde.

Wir empfehlen deshalb der Tagssatzung, den „Birmingham Turnverein“ sowohl als den Turnverein der Südseite von Pittsburgh zu ersuchen, alle frühern Zwistigkeiten zu beseitigen; ferner, daß der „Birmingham Turnverein“ sowohl der Majorität des Bezirks als den Statuten des Bundes Folge leiste, und daß dem Vertreter des obigen Vereins, J. H. Sorg, Sitz und beratende Stimme in dieser Tagssatzung gewährt werde.

Minoritätsbericht.

Das Specialcomité in Angelegenheit der Klagesachen des „Pittsburgh Turnbezirks“ und des „Lake Erie Turnbezirks“ kam nach Anhörung der Vertreter beider Parteien zu nachfolgender Ansicht:

1. Die Handlungsweise des „Pittsburgh Turnbezirks“, welche es dem „Birmingham Turnverein“ nicht erlaubte, ohne genügende Gründe aus dem „Pittsburgh Turnbezirk“ auszuschneiden und sich dem „Lake Erie Turnbezirk“ anzuschließen, war nach den ein-

schlägigen Statuten unseres Bundes vollständig correct. Das Comité kann sogar dem „Pittsburgh Turnbezirk“ die Anerkennung nicht verweigern, in dieser Angelegenheit mit der peinlichsten Sorgfalt verfahren zu sein.

2. Leider hat das Comité sich überzeugen müssen, daß zur Zeit in Pittsburgh zwischen den in Rede stehenden Vereinen so unliebbare Verhältnisse obwalten, daß für den Augenblick an ein gedeihliches Zusammenwirken kaum zu denken sein dürfte.

3. In Anbetracht dieser Thatsache erlaubt sich das Comité, der Tagssagung die nachfolgenden Beschlüsse zur Annahme zu empfehlen:

1. Die hier versammelte Tagssagung bedauert die unglücklichen, den Bund schädigenden Zerwürfnisse der beiden Vereine im „Pittsburgh Turnbezirk“.

2. Sie ist der Ansicht, daß eine zeitweise Trennung der beiden Vereine für ein späteres gemeinsames und harmonisches Zusammenwirken vielleicht von Nutzen wäre, und empfiehlt deshalb:

3. Dem „Pittsburgh Turnbezirk“, welcher nach den bestehenden Statuten allein Jurisdiction in dieser Angelegenheit hat, zu empfehlen, dem „Birmingham Turnverein“, falls ein derartiges Gesuch einlaufen sollte, dasselbe im Interesse des Gesamtbundes zu gewähren.

Nach langer und eingehender Debatte wurde schließlich der Majoritätsbericht verworfen und der Minoritätsbericht angenommen.

Der Ausschuß für praktisches Turnen unterbreitete seinen Bericht, welcher als Ganzes verlesen wurde. Während der Debatte, welche über den Bericht entsprang, wurde der Antrag auf Vertagung gestellt und passirt, und der Vorsitz erklärte die Versammlung vertagt bis 9 Uhr Morgens am 4. Juni.

John R. Bollinger,
Schriftwart.

Vierter Tag.

Vormittags-sitzung.

Die Versammlung wurde zur bestimmten Zeit vom Vorsitz eröffnet.

Das Protokoll der Sitzung des vorhergehenden Tages wurde verlesen und angenommen.

Folgende telegraphischen Depeschen wurden dem Vorsitz eingehändigt und von demselben der Versammlung vorgelegt:

Boston, Mass., 3. Juni 1884.

An die Tagssagung des Nordamerikanischen Turnerbundes!

Der Bostoner Turnverein fühlt sich geehrt, daß die Wahl für die nächste Tagssagung auf ihn fiel. Gut Heil!

Bostoner Turnverein.

Ferner:

Burlington, Ia., 4. Juni 1884.

An die erste Tagssagung des Nordamerikanischen Turnerbundes, zu Händen John Hill, Turnhalle.

Der Burlingtoner Turnverein ist in Sitzung. Wir gratuliren Ihnen freudigst zu Ihrer erfolgreichen Tagssagung und laden die Delegaten aufs Dringendste ein, uns bei unserem Bezirksturnfest, welches vom 7. bis 10. Juni abgehalten wird, mit ihrer Gegenwart zu beehren.

A. Althof, Sprecher.

Im Anschluß an die Depesche des Burlingtoner Turnvereins lud Delegat H. G. Brenzler die Mitglieder der Tagssagung ebenfalls ein, das Bezirksturnfest in Burlington zu besuchen, und versicherte, daß alle Delegaten in Burlington mit offenen Armen von Seiten des Burlingtoner Turnvereins empfangen werden würden.

Die Einladung wurde mit Dank angenommen.

Die Debatte über den Bericht des Ausschusses für praktisches Turnen wurde wieder eröffnet und der Bericht wurde schließlich in folgender Form angenommen :

1. Die Schwierigkeit der obligatorischen Geräthübungen bei Bundesturnfesten zu verringern.
2. In Zukunft anstatt 16 nur 8 Uebungen für jedes Geräth bei Bundesturnfesten zu publiciren.
3. Den Beschluß, daß der Turnlehrertag jedesmal zur Zeit der Schlußprüfung des Turnlehrerseminars stattfinden soll, in Wiedererwägung zu ziehen.
4. Den Vorort zu beauftragen, den Ort und die Zeit der Zusammenkunft des Turnlehrertages mit der Uebereinstimmung der Turnlehrerschaft zu bestimmen.
5. Die Einführung von Vorturnerschulen allen Bezirken zu empfehlen.
6. Einen neu konstruirten Kugelslab, die Erfindung des Turnlehrers Carl Zapp, der Tagatzung zur Notiznahme zu empfehlen.
7. Der Beobachtungsausschuß bei Bundesturnfesten soll künftig aus fünf Mitgliedern, darunter drei Turnlehrer, bestehen. Jedes Mitglied desselben ist verpflichtet, einen Bericht über seine Thätigkeit dem technischen Ausschuß des Vororts zu erstatten, welcher eine Zusammenstellung der Berichte ausführen und, wenn nöthig, die Berichte einzeln publiciren soll.
8. Die Bestimmungen der §§ 28, 29, 31 und 34 der Turnfestordnung dahin zu amenbiren, daß mit dem angegebenen erreichten Minimum-Maß in den Leistungen des Volksturnens mit „Eins“ gewerthet wird.
9. Daß im Volksturnen von den Preisrichtern die erreichten Zahlen nebst den Werthpunkten notirt werden sollen.
10. Die im Volksturnen erreichten Punkte über 10 sollen nicht zum Geräthturnen hinzugezählt werden.
11. Daß für Dreisprung wie folgt gezählt werden soll: 26 Fuß zählen 1 Punkt, bis zu 30 Fuß zählen je 2 Fuß 1 Punkt, über 30 Fuß jeder Fuß 1 Punkt.
12. Daß das Maß beim Hangeln am Tau den Preisturnern am Fuß besetzt wird und der Turner, wenn oben angelangt, Beinschluß machen muß.
13. Daß nur der Kugelslab, 112 Pfund schwer, beim Gewichtstemmen in Anwendung kommen und für das jedesmalige Stemmen 1 Punkt gezählt werden soll.
14. Dem § 23 der Turnfestordnung folgendes hinzuzufügen: „Die Werthung der Uebungen beim Geräthturnen geschieht nach 5 Punkten in folgender Weise:
Für ausgezeichnete Leistung 5 Punkte; sehr gute 4 Punkte; gute 3 Punkte; ziemlich gute 2 Punkte; geringe 1 Punkt. Dabei werden halbe Punkte gezählt.“
15. Jedem Preisfechter soll gestattet sein, seine eigene Waffe zu gebrauchen, jedoch müssen die Waffen gleichmäßige Länge haben.
16. Bei Werthung für Stoß- und Hiebfechten soll in Betracht gezogen werden:
a) Haltung, Auslage und Ausfall; b) Trefffähigkeit und Gewandtheit im Abwehren.
17. Nachstehenden Modus für Wett-Frei- und Ordnungsübungen zu bestimmen:
a) Die Anzahl der Riegenmitglieder soll wenigstens acht sein; b) Jeder Riege werden 15 Minuten Zeit gegeben; besteht die Riege jedoch aus mehr als acht Mann, so kann dieselbe für je acht weitere Turner 5 Minuten mehr beanspruchen; c) Für die Beurtheilung sollen die Schwierigkeiten und Anzahl der Uebungen, sowie die Anzahl der Riegenmitglieder in Betracht gezogen werden. Eine Riege von acht Mann erhält 1 Punkt; für weitere acht Mann wird 1 Punkt erteilt. Keine Riege erhält mehr als 5 Punkte für Anzahl der Beiheligten.
18. Beim Werwerfen sollen die zwei besten Leistungen preisgekrönt werden.
19. Die Vogenwürfe beim Werwerfen abzuschaffen und nur sechs Kernwürfe abgeben zu lassen.
20. Folgender Zusatz soll zu § 2 der Turnfestordnung gemacht werden, wo b) desselben Paragraphen näher bestimmt ist:
„Folgende, in gutem Zustande befindlichen Geräthe und Anlagen müssen vorhanden sein: 3 Pferde, 3 Netze (mit Reserverestangen), 3 Barren, mehrere Böcke und Schaukelringe, sowie ein Leiter- und Klettergerüst (letztere Geräthe für Kür- und Schauturnen).“
„Für folgende Volksturnübungen sollen die Vorrichtungen in vierfacher Anzahl vorhanden sein: Für Hoch-, Wett-, Drei- und Stabspringen, sowie Gewichtstemmen, Steinstoßen und Hangeln am Tau.“
„Ferner ein ebener Platz oder ein gebielter Boden für die Preis-Frei- und Ordnungsübungen, sowie eine Laufbahn von 656 Fuß (200 Meter) in gerader Länge.“

Auf Antrag von Turner C. Hermann Boppe wurde

Beschlossen: Damit ein planmäßiges und erfolgreiches Ankämpfen gegen die in Engherzigkeit, religiöser Intoleranz und Nativismus wurzelnden, freiheitsfeindlichen Bestrebungen der Befürworter von Prohibitions-, Temperenz- und Sonntagsgesetzen durch das ganze Land möglich wird, sollte sich der Nordamerikanische Turnerbund zum geistigen Mittelpunkt der nothwendig werdenden Agitation machen. Die erste Tagssagung des Nordamerikanischen Turnerbundes beauftragt deswegen den Bundesvorort, dafür Sorge zu tragen, daß durch Verbreitung möglichst populär, in englischer Sprache geschriebener Flugchriften dem amerikanischen Volke das Unrepublikanische aller Versuche zur Beschränkung der Gewissensfreiheit und zum Erlassen von unausführbaren und nur Lüge und Heuchelei fordernden Zwangssittengesetzen zum klaren Verständniß gebracht werde. Ferner ist der Bundesvorort beauftragt, durch alle ihm zu Gebote stehenden Mittel dahin zu wirken, daß über das ganze Land hin der von den Befürwortern von Prohibitions-, Temperenz- und Sonntagsgesetzen den freisinnigen Bevölkerungselementen aufgezwungene Kampf in principieller Weise und nach einheitlichem Plane geführt werde.

Turner Huhn empfiehlt der Tagssagung im Namen des Ausschusses für Bundesangelegenheiten, daß \$500 aus der Bundeskasse bewilligt werden, um den Bundesvorort zu bevollmächtigen, diese Summe für eine geeignete Agitation für die Verbreitung der Principien des Nordamerikanischen Turnerbundes zu verwenden.

Ein Minoritätsbericht von Turner Tiedemann empfiehlt Folgendes:

„In Anbetracht, daß die Bundeskasse bereits genug in Anspruch genommen wird, und da mit der kleinen verlangten Summe für agitatorische Zwecke doch Nichts erzielt werden kann, so sei beschlossen: Die vorgeschlagenen Anträge auf den Tisch zu legen, und Nichts aus der Kasse zu bewilligen.“

Nach längerer Debatte wurde der Minoritätsbericht zum Beschluß erhoben.

Auf Antrag von Turner Huhn wurde

Beschlossen: Daß durch das Präsidium der ersten Tagssagung den bereits ernannten Mitgliedern des Arrangementscomites für die Reunion der Turnerveteranen des Turnerbundes aus den Jahren 1850—1861 folgende Namen beigefügt werden: Jacob Heins vom Turnbezirk „New York“, Hans Böbel vom Turnbezirk „Wisconsin“, Christ. Müller vom „Oberen Mississippi Turnbezirk.“

Auf Antrag von Turner Starkloff wurde

Beschlossen: Die Delegaten der Bundestagsagung sprechen den Mitgliedern der Davenport Turngemeinde ihren herzlichsten Dank für die ausgezeichnete Aufnahme und die freundliche Weise, mit welcher dieselben den Delegaten in Allem entgegenkamen, aus, und hoffen, daß der ächt turnerische Geist, der in ihrer Mitte herrscht, ihnen für alle Zeiten erhalten bleibe.

Ebenso dankt die Tagssagung den Bürgern Davenport's für das ungetheilte Interesse, welches dieselben für ihre Bestrebungen an den Tag legten, und für die liebenswürdige Behandlung, welche sie den Delegaten zu Theil werden ließen.

Auf Antrag von Turner Eberhard wurde

Beschlossen: Das nächste allgemeine deutsche Turnfest durch wenigstens einen (vom Bundesvorort zu ernennenden) Delegaten zu beschicken, jedoch dürfen dem Bunde keine Unkosten daraus erwachsen.

Folgende Beschlüsse wurden ferner passirt:

Beschlossen: Der Presse im Allgemeinen und dem hiesigen „Demokrat“ im Besonderen den Dank der Tagssatzung auszusprechen für rege Theilnahme und getreue Berichterstattung unserer Verhandlungen.

Beschlossen: Die Delegaten zum Deutschamerikanischen Lehrertag dahin zu instruiren, mit besagter Körperschaft Mittel und Wege zu berathen, auf welche Weise von beiden Organisationen gemeinschaftlich der trotz reicher Schenkungen noch immer unsicheren Finanzlage des Deutschamerikanischen Lehrerseminars ein Ende gemacht werden kann.

Beschlossen: Daß der Vorort beauftragt sei, mit dem Directorium des Turnlehrerseminars in Verbindung zu treten, um zu ermitteln, ob und auf welche zweckmäßigste Weise die Anforderungen und Gelegenheiten zur Ausbildung der Turnlehrer erweitert werden können, daß sie in den Stand gesetzt sind, angehenden Falls Stellen als Elementarlehrer zu bekleiden, und um durch genanntes Directorium auf die möglichste Ausbildung der Zöglinge des deutschamerikanischen Lehrerseminars zur Ertheilung des Turnunterrichts in Schulen hinzuwirken, und darüber der nächsten Tagssatzung zu berichten.

Beschlossen: Die Tagssatzung spricht den Beamten derselben den wärmsten Dank aus für deren prompte, fähige und unparteiische Ausführung ihrer Pflichten während den Verhandlungen und bezeugt ihre Achtung für dieselben durch Erhebung von ihren Sitzen.

Beschlossen: Daß der Vorort beauftragt sei, in Hinsicht darauf, daß verschiedene Zusätze zu den principiellen Beschlüssen passirt wurden, die einen scheinbaren Widerspruch zwischen den einzelnen Sätzen hervorrufen, die nöthigen redactionellen Abänderungen vorzunehmen.

Turner Roder von Newark dankte im Namen und auf Aufforderung von Seiten seines Vereins, des Newarker Turnvereins, für die Ehre und das Vertrauen, welches die Tagssatzung bewiesen habe, indem dieselbe durch ihr schmeichelhaftes Votum die Newarker Turnerschaft mit der Leitung des nächsten Bundessturnfestes betraut habe.

Im Namen des „Ohio Turnbezirks“ stellte Turner Bertsch folgenden Antrag, welcher einstimmig angenommen wurde:

Beschlossen: Dem Bundesvorort den Dank der Tagssatzung für die musterhafte Besorgung der Bundesgeschäfte und unermüdlige Thätigkeit im Interesse des Turnerbundes auszusprechen.

Der Bundesprediger, Turner Starkloff, dankte der Tagssatzung im Namen des Vororts für die Anerkennung, die demselben gezollt wurde, und sprach sich dahin aus, daß der Bundesvorort nur seine Pflicht nach besten Kräften gethan habe.

Es wurde ferner

Beschlossen: Dem Directorium des Turnlehrerseminars und dem Lehrerpersonal desselben für ihre uneigennützig, mühevollen Arbeit der Führung des Seminars den wärmsten Dank der Tagssatzung auszusprechen.

Turner C. Hermann Boppe dankte für dieses Vertrauensvotum im Namen der Seminarbehörde.

Da weiter keine Geschäfte vorlagen, so wurde das Protokoll dieser letzten Sitzung vom Schriftwart verlesen und angenommen.

Der Vorsitz, Turner Emil Wallber, sprach dann seine Genugthuung darüber aus, daß diese Tagtagung, mit 145 Delegaten, als die größte des Turnerbundes in schöner und harmonischer Weise verlaufen sei; daß trotz Meinungsverschiedenheiten die Debatten innerhalb des Kreises parlamentarischen Anstandes geführt worden seien, und daß wir deshalb, mit Befriedigung auf unsere Arbeit zurückblickend, von einander als Freunde und Brüder scheiden können. Er empfahl mit ernstern Worten die getreue Verfolgung der angetretenen Bahn, wie sie in unserer Plattform und den principiellen Beschlüssen vorgezeichnet ist. Schließend mit dem Wunsch auf „fröhliches Wiedersehen“, ersuchte er die Versammlung, mit ihm einzustimmen in ein herzliches „Gut Heil!“

Dann erklärte er die elfte Tagtagung des Nordamerikanischen Turnerbundes als geschlossen.

John R. Bollinger,
Schriftwart.



(Anhang A.)

Plattform und Statuten

— des —

Nordamerikanischen Turnerbundes.

Platform.

Wir, die Turner der Vereinigten Staaten von Nordamerika, bezwecken durch die Verbindung unter dem Namen „Der Nordamerikanische Turnerbund“ uns gegenseitig in der Heranbildung von körperlich und geistig tüchtigen Menschen zu unterstützen.

Wir erkennen in der Verbreitung von Bildung und in der Pflege von Sittlichkeit die einzigen Mittel zur gründlichen Reform auf socialem, politischem und religiösem Gebiete.

Wir befürworten und erstreben die Entwicklung des Volksstaates auf wahrhaft humaner und volksthümlicher Basis. Jeder Versuch zur Beschränkung der Gewissensfreiheit, sowie alle Rechtsverkürzungen, welche der Vervollkommenung und dem Ausbau unserer freiheitlichen Institutionen widerstreben, werden deshalb von uns auf das Entschiedenste bekämpft.

Principielle Beschlüsse.

Zur Verwirklichung der in der Plattform des Nordamerikanischen Turnerbundes niedergelegten Principien befürwortet die Tagsatzung Folgendes :

Die Souveränität des Volkes ist unveräußerlich und kann so wenig im legislativen wie im executiven Gebiet auf seine Repräsentanten oder Beamten übergehen. Wie Alles für das Volk, so soll auch Alles durch das Volk geschehen. Deshalb hat sich daselbe die beständige und directe Abhängigkeit und Verantwortlichkeit Derer zu sichern, welche es mit der Wahrnehmung seiner Interessen betraut. Zu diesem Zweck muß es sich das Recht vorbehalten, dieselben bei mangelhafter Pflichterfüllung jeder Zeit von ihrem Posten zu entfernen und zur Verantwortung zu ziehen, unter Vorkehrungen und Bedingungen, welche Mißbrauch zu verhüten geeignet sind. Zugleich muß es sich das Vorschlagsrecht vorbehalten und die Gültigkeit aller wichtigen, durch seine Legislatoren erlassenen Gesetze von seiner nachträglichen Zustimmung abhängig machen.

Complicirte Vertretung und künstliche Gewaltertheilung, den Staats-einrichtungen der alten Welt entlehnt, sind verderbliche Hindernisse wahrer Demokratie und Förderungsmittel reactionärer Tendenzen. Das Volk bedarf für seine Gesetzgebung und Verwaltung nur einer einzigen Kammer verantwortlicher und rückversicherbarer Agenten, welche ihre Beschlüsse durch eine, von ihr aus dem ganzen Volke gewählte und ihr direct verantwortliche Executiv- oder Verwaltungs-Commission ausführen läßt. Senat wie Präsidentschaft, beides Copien monarchischer Einrichtungen, sind als undemokratisch und unrepublikanisch abzuschaffen.

Das Recht der Einzelstaaten, Gesetze zu erlassen oder Anordnungen zu treffen, welche mit dem Geist der Unionsverfassung in Widerspruch treten, namentlich solche, welche sich auf die Pressfreiheit, die religiösen Angelegenheiten und das Versammlungsrecht beziehen, ist vollständig aufzuheben.

Als geeignete Mittel zur Hebung des Nothstandes und zur Besserung der socialen Verhältnisse empfiehlt die Tagssatzung: Schutz der Arbeit gegen Ausbeutung, und Sicherung ihres wirklichen Ertrages. Sanitärischen Schutz der Staatsangehörigen durch Controlirung der Fabriken, Nahrungsmittel und Wohnungen. Statistische Ermittlung der Arbeiterverhältnisse durch den Staat.

Verbot gegen Ausbeutung der Kinderarbeit zu industriellen Zwecken.

Einstellung aller weiteren Landschenkungen und Verkäufe an Einzelne wie an Corporationen. Die öffentlichen Ländereien müssen unveräußerlich im Besitz des Volkes bleiben und nur wirklichen Bebauern unter sichernden Bedingungen zur Benutzung übergeben werden.

Unentgeltlichen, den Mittellosen durch öffentliche Beihilfe zu ermöglichenden Unterricht für Jeden in allen, durch Staats- oder Gemeinde-Mittel unterstützten Lehranstalten. Progressive Einkommen- und Erbschafts-Steuer, mit Steuerfreiheit für das zum Unterhalt einer Familie erforderliche Minimum. Abschaffung aller Monopole. Gründliche Reformen der Rechtspflege. Abschaffung aller indirecten Steuern.

Da Bestrebungen für sociale Reformen im Sinne einer Vergesellschaftlichung der Productionsmittel und des Grund und Bodens immer mehr das Interesse der Völker in Anspruch nehmen, so empfiehlt die Tagssatzung allen Bundesvereinen auf's Dringlichste, über diese Fragen Vorträge und Debatten zu veranstalten, damit über den Werth oder Unwerth solcher Reformbestrebungen sich im Turnerbund möglichst richtige Urtheile bilden mögen. Ferner empfiehlt die Tagssatzung den einzelnen Vereinen die Anschaffung sachbezoglicher Werke für die Vereinsbibliotheken.

Auch darüber, ob die Abkürzung der Arbeitszeit und die Feststellung eines gesetzlichen Arbeitstages als wirksame Mittel zur Besserung socialer Mißstände anzusehen sind, sollte man sich durch Veranstaltung von Vorträgen und Debatten Aufklärung zu verschaffen suchen.

Religiöse Ansichten und Ueberzeugungen sind Sache des individuellen geistigen und moralischen Bedürfnisses, das der individuellen Einsicht und Bildung entspricht. Ihrer ganzen Natur nach entziehen sie sich aller gewaltthätigen Einwirkung und Controle. Es sind deshalb alle Einrichtungen, Gesetze und Anordnungen, welche von Staatswegen in dieser Beziehung getroffen und erlassen werden, als ebenso tyrannische und vernunftwidrige, wie dem Geiste der Verfassung direct widersprechende Eingriffe in die persönlichen Rechte und die Gewissensfreiheit der Individuen zu betrachten und zu bekämpfen.

Zu diesen Eingriffen gehören namentlich folgende :

Das Gebot der Sonntagsfeier ; die Befreiung des Kirchenguthums von Steuern ; die Anstellung von Caplänen für den Congreß, die Legislaturen, die Armee und Flotte, die Gefängnisse und sonstige, durch öffentliche Steuern erhaltene Institute ; die Anordnung von religiösen Fest- und Fasttagen durch den Präsidenten und die Staats-Gouverneure ; die Forderung einer Ablegung des Eides auf die Bibel, oder überhaupt in irgend einer religiösen Form ; die Unterstützung religiöser Tendenzen oder Institute durch staatliche Mittel oder Manifestationen ; das Prägen oder Drucken religiöser Formeln auf Münzen und Documenten.

Obigen Beschlüssen wurden in späteren Bundestagsatzungen die folgenden beigefügt :

Die in den principiellen Beschlüssen ausgesprochenen Grundsätze und Reformforderungen bilden das Programm zur Verwirklichung des Systems der reinen Volksherrschaft, wie es einst bei consequenter Vorarbeit auch in unserer Republik zur Geltung kommen muß, wenn dieselbe nicht das Schicksal der Republiken des Alterthums theilen soll. Behörden und Mitglieder des Bundes sind deshalb ernstlich gemahnt, dieselbe von Zeit zu Zeit zum Gegenstand eingehender Debatten zu machen, im Bunde selbst und unter dem Volke der Vereinigten Staaten eine rege Propaganda zu entfalten, damit das Verständniß derselben sich immer mehr Bahn bricht, und nichts unversucht zu lassen, um ihre Durchführung anzubahnen ; die Tagssatzung hält es aber für keine Verletzung des Programms, wenn die Turner, so lange keine praktische Organisation zur Erreichung der angestrebten Ziele stattgefunden hat, sich individuell nach der ihnen zusagenden Richtung am politischen Volksleben betheiligen.

Ferner wurde beschlossen, daß eine energische Agitation für Einführung der allgemeinen Schulpflicht, für deutschen Unterricht in öffentlichen Schulen und obligatorisches Turnen besonders wünschenswerth ist, und daß die Vereine des Bundes mit aller Kraft dahin wirken, daß irgendwelche confessionelle Einflüsse aus den öffentlichen Schulen fern gehalten werden.

Der Bundesvorort ist beauftragt, in Fällen, in welchen zu Gunsten von irgend welchen Beschlüssen oder Gesetzesreformen im Sinne unserer Plattform oder Principienerklärungen Denkschriften an den Congreß oder die Staatslegislaturen zu richten sind, dieselben anzuarbeiten und unter den Turnvereinen des Bundes circuliren zu lassen.

Statuten.

A. Organisation.

1. Mehrere nahe zusammenliegende Turnvereine, die in einen näheren Verband treten, bilden einen Bezirk ; doch sollen Bezirke soviel wie möglich sich auf ihre eigenen Staatsgrenzen beschränken. Vereine desselben Ortes sollen zu einem und demselben Bezirke gehören. Sollte es jedoch im Interesse eines Vereins sein, einem anderen Bezirke anzugehören, so kann dieser Ausnahmefall durch die zwei betreffenden Bezirke, in deren Bereich der Verein liegt, gestattet werden.

2. Die gesetzgebende Körperschaft des Bezirks ist die Bezirkstagssatzung, welche in jedem Bezirke wenigstens einmal im Jahr stattfindet.

Die Delegaten zu den Bezirkstagtagungen werden von den einzelnen Vereinen gewählt. Die Feststellung der Verhältnißzahl der Delegaten eines jeden Vereins zu seiner Mitgliederzahl ist Sache eines jeden einzelnen Bezirks.

3. Die Exekutivbehörde des Bezirks ist der Bezirksausschuß, dessen Mitglieder nach freiem Ermessen der Bezirke auf ein Jahr gewählt werden.

4. Die oberste gesetzgebende Körperschaft des Bundes ist die Bundestagtagung, zu welcher Delegaten von den Bezirken gesandt werden; doch sollen die Beschlüsse der Bundestagtagung in allen principiellen und außergewöhnlich wichtigen Verwaltungssachen erst dann Gesetzeskraft erlangen, wenn sie von einer Mehrheit der thatsächlich über die Fragen abstimmenden Bundesmitglieder mittelst Urabstimmung gutgeheißen worden sind. Die Entscheidung darüber, welche Verwaltungsfragen den Vereinen zur Urabstimmung vorgelegt werden sollen, bleibt der Tagtagung vorbehalten, doch muß eine solche stattfinden, sobald sie von mindestens 10 Delegaten aus 6 verschiedenen Bezirken verlangt wird.

Sobald 600 Turner des Nordamerikanischen Turnerbundes schriftlich eine Abstimmung über irgend einen Gegenstand — den Erlaß eines Gesetzes, die Reform oder die Abschaffung eines alten Gesetzes u. s. w. — fordern, soll der Vorort verpflichtet sein, sofort diese Angelegenheiten den Vereinen vorzulegen und innerhalb 6 Wochen (vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet) eine Abstimmung über den betreffenden Gegenstand verlangen, unter folgenden näheren Bestimmungen:

a) Nur die persönlich abgegebenen Stimmen sollen gezählt werden.

b) Nach Erfolg der Zusammenstellung der Wahlergebnisse soll der Vorort gehalten sein, das Gesamtergebnis den Vereinen bekannt zu machen, und soll ein jeder Antrag, welcher auf diese Weise die Stimmenmehrheit erhält, innerhalb 30 Tagen von der officiellen Bekanntmachung des Resultates an, in Kraft treten.

c) Der erste Sprecher und Schriftwart eines jeden Vereins sollen mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit der bei den Abstimmungen abgegebenen Stimmen bescheinigen.

d) Das Abstimmungsergebnis der einzelnen Vereine soll (nach Bezirken geordnet) im Bundesorgan veröffentlicht werden.

5. Die oberste Exekutivbehörde ist der Bundesvorort.

B. Verwaltung.

1. Jede zwei Jahre tritt eine Bundestagtagung zusammen. Dieselbe bestimmt den Ort der nächsten Tagtagung, der Vorort den Tag der Eröffnung. Die Tagtagung soll Mitte Mai oder Juni zwischen der ersten und letzten Woche des Monats stattfinden und soll der Tag der Eröffnung wenigstens zwei Monate vorher bekannt gemacht werden.

2. Auf Verlangen einer solchen Anzahl von Bezirken, welche mindestens $\frac{1}{3}$ der Bundesstimmen repräsentieren, ist der Bundesvorort verpflichtet, eine außerordentliche Bundestagtagung zu berufen. Der Ort der Zusammenkunft wird vom Vorort bestimmt.

Die Eröffnung dieser Tagtagung soll nicht früher als in 30 Tagen, von der Zeit des Aufrufs gerechnet, stattfinden. Sollte sich der Vorort weigern, dem Verlangen Folge zu geben, so sollen die petitionirenden Bezirke selbst die Tagtagung berufen.

3. Nur Delegaten im Besitz eines Bezirksmandats haben bei Bundes- tagssitzungen Sitz und Stimme. Die Art der Wahl bleibt den Bezirken über- lassen. Kein Delegat kann mehr als einen Bezirk vertreten.

4. Jeder Bezirk muß bei der Tagssitzung vertreten sein, entweder durch Delegaten aus dem eigenen Bezirk oder anderen Bezirken. Die Bezirke sind zu folgender Delegatenzahl berechtigt :

Für 50 Mitglieder zu einer Stimme ; für jede weitere 50 Mitglieder oder mehr als die Hälfte dieser Zahl zu einer weiteren Stimme. Ein Delegat kann sämtliche Stimmen eines Bezirks vertreten, jedoch sollen Bezirke, welche sich durch Delegaten aus anderen Bezirken vertreten lassen wollen, nicht berechtigt sein, einen Delegaten aus dem Bezirk zu erwählen, in welchem die Tagssitzung stattfindet. Bezirke, welche mit ihren Bundesbeiträgen für das der Tagssitzung vorhergehende Geschäftsjahr im Rückstande sind, können nur auf Beschluß der Tagssitzung zu Sitz und Stimme zugelassen werden.

5. Bezirke, welche bei Bundestagssitzungen nicht vertreten sind, sollen, wenn sie nicht innerhalb 4 Wochen, vom Eröffnungstage der Tagssitzung an gerechnet, beim Vorort genügende Entschuldigungsgründe angeben, von dem- selben aus dem Bunde ausgeschlossen werden. Die Entscheidung des Vororts soll im Bundesorgan angezeigt werden.

6. Die Bundestagssitzung bestimmt den Vorortsbezirk ; die Tagssitzung desselben wählt die Mitglieder des Vororts und drei Ersatzmänner. Zur Er- wählung derselben ist absolute Stimmenmehrheit nothwendig. Die Mitglieder des Vororts, deren Zahl 9 sein soll, erwählen unter sich die Vorortsbeamten, und zwar : einen ersten Sprecher, einen zweiten Sprecher, einen correspondiren- den und einen protokollirenden Secretär und einen Schatzmeister.

Der correspondirende Secretär und der Schatzmeister sollen für ihre zeit- raubende Arbeit besoldet sein, und soll die Bundestagssitzung zu diesem Behufe dem Vorort hinreichende Mittel zur Verfügung stellen. Die Bestimmung der Gehalte soll dem Vorort überlassen werden.

Die Bezirkstagssitzung des Vorortsbezirks, welche die Mitglieder des Vor- orts wählt, muß innerhalb 30 Tagen nach der Bundestagssitzung zusammen- treten und die Wahl der 9 Mitglieder des Vororts und der 3 Ersatzmänner vornehmen, welche nach Maßgabe der erhaltenen Stimmenzahl als erster, zweiter und dritter Ersatzmann entstehende Vacanzen im Vorort auszufüllen haben.

Entsteht eine Lücke in den 5 Beamtenstellen des Vororts, so wählt der durch den eingetretenen Ersatzmann ergänzte Vorort einen neuen Beamten aus seiner Mitte. Der alte Vorort bleibt im Amte, bis der neue erwählt ist.

7. Der Vorortsbezirk ist für die Verwaltung der Bundeskasse durch den Vorort verantwortlich, und soll der Schatzmeister des Bundesvororts eine genügende Bürgschaft bei dem Bezirksausschuß des Vorortsbezirks hinterlegen.

8. Die Mitglieder des Vororts haben bei Bundestagssitzungen alle Rechte der Delegaten mit Ausnahme des Stimmrechts und können daher keinen Be- zirk vertreten. Die Mitglieder des Vororts können keine Bezirksämter bekleiden.

9. Das Rechnungsjahr des Bundes soll mit dem 1. Juli anfangen und mit dem 1. Juli des nächsten Jahres enden.

10. Jeder Bundesbezirk bezahlt einen jährlichen Bundesbeitrag von 20 Cents für jedes Mitglied innerhalb der ersten Hälfte des Jahres.

11. Bezirke, welche dem Bunde neu zutreten, zahlen eine Aufnahmegebühr von §3 für jeden Verein an die Bundeskasse. Wenn der Beitritt innerhalb der ersten 9 Monate des Verwaltungsjahres stattfindet, müssen die Bundesbeiträge für das ganze laufende Jahr entrichtet werden; findet der Anschluß in den 3 letzten Monaten des Jahres statt, so sind die Beiträge erst für das nächste Rechnungsjahr zu entrichten.

12. Vereine, welche aus einem Bezirksverband ausscheiden, sollen, wenn sich dieselben nicht innerhalb 60 Tagen zum Eintritt in einen andern Bezirksverband melden, nach der genannten Zeit als neu einzutretende Vereine betrachtet werden.

13. Kein Bezirk soll die Berechtigung haben, einen Verein in seinen Verband aufzunehmen, welcher seinen finanziellen oder andern Verpflichtungen gegen denjenigen Bezirksverband, dem er früher angehörte, nicht nachgekommen ist.

14. Die Bezirksvorstände sind dem Bundesvorort gegenüber verantwortlich für die Beiträge einer solchen Anzahl der Mitglieder ihres Bezirksverbands, wie sich dieselbe am 1. Januar aus den statistischen Berichten ergibt. Jedoch ist der Bundesvorort bevollmächtigt, einem Bezirksvorstand Kopfsteuern zu erlassen, welche von Vereinen nicht in die Bezirkskasse bezahlt wurden.

15. Bezirke, welche nach zweimaliger Aufforderung von Seite des Vororts solchen Verpflichtungen gegen den Bund, welche sich auf Verwaltungsangelegenheiten beziehen, nicht nachkommen, können ohne weiteren Proceß vom Vorort suspendirt werden, und ist diese Maßregel im Bundesorgan zu veröffentlichen. Dasselbe Recht haben auch die Bezirksvororte. Ausschluß kann in solchen Fällen jedoch nur durch die Tagessatzung bestimmt werden.

Ausgeschlossene Bezirke können zu jeder Zeit wieder in den Bund aufgenommen werden, wenn sie ihren Verpflichtungen nachkommen; jedoch müssen solche Bezirke die regelmäßigen Aufnahmegebühren wie neue Bezirke entrichten. Solche Bezirke oder Vereine, welche ihre statistischen Jahresberichte bis zum 1. Februar nicht vollständig dem Bundesvorort eingesandt haben, sollen für dieses Jahr mit einem Aufschlag von 10 Procent über die im vorhergehenden Jahr von der Mitgliederzahl der mit ihren Berichten rückständigen Vereine entrichteten Beiträge besteuert werden; und sollen sie zur Entrichtung dieses Aufschlages auch dann verpflichtet sein, wenn ihre statistischen Berichte nach dem 1. Februar in genügender Form dem Bundesvorort zugehen.

Derselbe Aufschlag soll erfolgen, wenn Bezirke über 1 Jahr mit ihren Beiträgen im Rückstande sind.

16. Candidaten für Aufnahme in einen Bundesturnverein müssen das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben; einen unbescholtenen Charakter besitzen; Bürger der Vereinigten Staaten sein oder Schritte gethan haben, um es zu werden; dürfen aus keinem Bundesvereine ausgestoßen oder innerhalb des letzten Jahres ausgeschlossen worden sein; müssen sich einer vierwöchentlichen Probe unterziehen und bei der Aufnahme sich durch Ehrenwort verpflichten, sowohl die Plattform und Statuten des Bundes als auch die Statuten des betreffenden Bezirkes und Vereins pünktlich zu beobachten.

17. Der Bundesvorort liefert Bezirken auf Verlangen Formulare für Turnerpässe. Nur solche mit dem Bundesiegel versehene Pässe sind gültig im Bunde.

18. Jeder Turner, welcher sich im Besitze eines solchen von den betreffenden Vereinsbeamten unterzeichneten Passes befindet, soll, wenn er sich innerhalb 60 Tagen, vom Tage der Ausstellung desselben (oder mit einem Turnpaß

vom Auslande versehen, innerhalb 6 Monaten), bei einem andern Turnvereine meldet, ohne Probezeit und Abstimmung und ohne Bezahlung des Eintrittsgeldes aufgenommen werden, falls er sich zur Befolgung der speciellen Statuten des Vereins verpflichtet. Es ist jedoch ausdrücklich vorgesehen, daß ein mit Paß vom Auslande zugereister Turner vor Abgabe seines Passes Bürger sein oder die gesetzliche Erklärung abgegeben haben muß, Bürger werden zu wollen.

Jedem Turner, der nach Erfüllung seiner Verbindlichkeiten aus seinem Vereine austritt, muß auf Verlangen ein Turnpaß ausgestellt werden.

19. Ein Turner, welcher seinen Verein verläßt, ohne seine Verbindlichkeiten gegen denselben erfüllt zu haben, und einem andern Vereine, selbst unter Bestehung einer Probezeit, beitrtritt, soll, sobald dies bekannt geworden, von letzterem für so lange ausgeschlossen werden, bis er seine Verpflichtungen gegen jenen Verein erfüllt hat.

20. Ein Turner der seinen Wohnort ändert, soll, wenn in seinem neuen Aufenthaltsorte ein Bundesverein besteht, diesem beitreten. Sollte aber eine Ausnahme von dieser Bestimmung wünschenswerth sein, so steht es dem Bezirksausschusse des Bezirkes, den er zu verlassen wünscht, zu, die Ausnahme zu gestatten. Kein Turner darf Mitglied zweier Bundesvereine sein, Ehrenmitglieder ausgenommen.

21. Eine der Hauptaufgaben der Turnvereine, respective des Bundes, soll darin bestehen, überall auf die Einbürgerung eines systematischen Turnunterrichts in den bestehenden Schulen, als unentbehrlich zu einer tüchtigen Jugend-erziehung, hinzuwirken.

22. Die Turnvereine sind deshalb verpflichtet, das Turnen nach rationalen Grundsätzen zu betreiben und besonders darauf Bedacht zu nehmen, daß nur Turnlehrer, Turnwarte und Vorturner angestellt werden, welche das Turnen in dieser Weise auffassen und zu lehren vermögen.

Ferner ist es die Pflicht der Vereine, in ihrem Wirkungskreise auf Erziehung und Vervollkommenung guter deutsch-englischer Schulen, in denen Musik, Gesang, Zeichnen und Turnen als Bildungsmittel ihre volle Berechtigung erhalten, und auf obligatorischen Schulbesuch hinzuwirken, auch dafür Sorge zu tragen, daß die deutsche Sprache in den öffentlichen Schulen gelehrt werde.

23. Die Vereine sind verpflichtet, zur Ausbildung ihrer Mitglieder belehrende Vorträge, Vorlesungen oder Debatten einmal monatlich abzuhalten, und sollen hierzu vorzugsweise solche Themata gebraucht werden, die sich auf Beschlüsse und Grundsätze des Bundes beziehen.

Die Themata dazu werden den einzelnen Vereinen, auf Verlangen, vom Bezirksausschusse geliefert.

Die Vereine haben die erzielten Resultate der Vorlesung oder Debatte in vom Vorort durch den Bezirksausschuß gelieferten Formularen dem letzteren innerhalb vier Wochen mitzutheilen. Die Berichte werden geordnet dem Vorort zugesandt, welcher einen Gesamtbericht veröffentlicht.

24. Es soll der jeweiligen Bundestagsagung überlassen bleiben, Zeit und Ort des nächsten Bundesturnfestes zu bestimmen.

25. Die Preisrichter für diese Turnfeste werden auf Vorschlag des im Jahre vor dem Bundesturnfest stattfindenden Turnlehrercongresses vom Vorort ernannt, und sollen ihre Reisekosten vom Bunde bestritten werden.

26. Die Bundespreise bestehen in Diplomen und Ehrenkränzen. Bei Vereins- und Bezirksfesten sind auch andere Preise gestattet.

Die Thematata für litterarische Preisaufgaben, von denen eines unbedingt das körperliche Turnen behandeln muß, werden während der Bundestagsagung von einem dazu ernannten Comite bestimmt.

Turnlehrer dürfen sich nur bei den litterarischen Arbeiten um Preise bewerben.

Die auf einem Bundesturnfest durch Diplome ausgezeichneten Preisschriften sollen im Bundesorgan veröffentlicht werden.

27. Die Bezirksausschüsse haben alle zwölf Monate dem Vorort einen genauen statistischen Bericht vorzulegen, und zwar am 1. Januar jedes Jahres. Der Vorort erstattet ebenfalls jährlich Bericht an den Bund.

28. Bei Einforderung von statistischen Jahresberichten soll nöthigenfalls der correspondirende Schriftwart des Vororts berechtigt sein, sich direct an die betreffenden Vereine zu wenden.

29. Die Plattform und Statuten des Bundes sollen allen Bezirksconstitutionen als Einleitung voranstehen, und dürfen diese, sowie die Vereinsconstitutionen keine Bestimmungen enthalten, welche der Bundesverfassung widersprechen.

Mitglieder, Vereine oder Bezirke, welche irgend eine der Bestimmungen der Plattform oder der Statuten des Turnerbundes nicht beachten, sollen von der nächst vorgelegten Behörde zu Erfüllung ihrer Pflichten angehalten und können im Weigerungsfalle suspendirt oder ausgeschlossen werden.

30. Die Strafe der Ausstoßung darf über ein Bundesmitglied nur wegen unehrenhaften Betragens verhängt werden. Alle solche Ausstoßungen, die von den Bezirksvorständen dem Bundesvorort gemeldet werden müssen, sollen von demselben halbjährlich den Vereinen angezeigt werden.

31. Anschuldigungen oder Verdächtigungen dürfen in keiner Weise der Oeffentlichkeit übergeben werden; sind aber wohlbegründete Ursachen zu einer Klage oder Beschwerden vorhanden, so ist es die Pflicht eines Turners sowohl, wie der betreffenden Vereine oder Bezirke, dieselben am geeigneten Orte vorzubringen.

32. Falls die Abhaltung eines Bundesfestes oder einer Bundestagsagung an dem von der letzten Tagagung erwählten Ort sich in Folge von unvorhergesehenen Umständen als unmöglich oder absolut unpassend erweist, so soll der Vorort zwei Plätze mit Angabe der Gründe in Vorschlag bringen, und der von der Mehrzahl der Bezirksstimmen erwählte Platz bestimmt sein. Falls nicht Zeit zu einer solchen Abstimmung ist, soll der Vorort berechtigt sein, die Zeit der Tagagung zum Zweck der Abstimmung zurückzusetzen.

C. Klage und Appellationen.

1. Die Anklage.

1. Wenn immer ein Turner wegen irgend eines Vergehens entweder vom Verein oder von einem andern Mitglied in Anklage versetzt wird, so soll ihm hiervon mindestens eine Woche vor der Sitzung, in welcher die Anklage vor dem Vorstand verhandelt wird, schriftlich Anzeige gemacht werden.

2. In der Anzeige muß die Anklage kurz specificirt sein.

2. Die Verhandlung.

1. In der Vorstandssitzung, in welcher die Verhandlung stattfindet, soll zuerst vom Ankläger oder Sprecher die Anklage erläutert werden, worauf dann zuerst das Verhör der Belastungs-, dann das der Entlastungszeugen vorgenommen wird. Wünscht die Anklage die Aussagen der Entlastungszeugen zu entkräften, so kann sie sodann nochmals Zeugen vernehmen, desgleichen die Vertheidigung, wenn es gilt, Aussagen der zuletzt verhörten Belastungszeugen zu entkräften.

2. Jedem Angeklagten soll es frei stehen, sich in der Verhandlung durch einen Vertreter, welcher jedoch ein Turner sein muß, vertreten zu lassen, der die Belastungszeugen einem Kreuzverhör unterwerfen kann. Desgleichen soll es dem Vertreter der Anklage, welcher ebenfalls ein Turner sein muß, freistehen, die Entlastungszeugen, nachdem das directe Verhör zu Ende ist, zu vernehmen.

3. Die Verhandlungen werden vom ersten, eventuell zweiten Sprecher geleitet, dessen Anordnungen sich die beiden Parteien unbedingt zu fügen haben, vorausgesetzt, daß derselbe nicht persönlich interessiert ist.

4. Nach Beendigung des Zeugenverhörs soll es zuerst dem Angeklagten oder dessen Vertheidiger und dann dem Ankläger oder dessen Vertreter gestattet sein, zu Gunsten ihrer Parteien das Wort zu ergreifen und ihren respectiven Standpunkt zu motiviren.

5. Die Berathung über das Urtheil soll in geheimer Sitzung, unter Ausschluß aller nicht zum Vorstand gehörigen Personen geschehen.

6. Der Vorstand ist nur dann competent, über eine Klagesache zu verhandeln, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

7. Zur Fällung eines Urtheils sind die Stimmen einer Majorität sämmtlicher Vorstandsmitglieder erforderlich.

8. Die Zeugenaussagen müssen vom Schriftwart ihrem wesentlichen Inhalte nach zu Protokoll gebracht und vom Vorsitzer, sowie von dem Ankläger und Angeklagten oder deren Vertreter als richtig beglaubigt werden. Während einer gegen ihn schwebenden Klage darf kein Turner aus dem Verein treten.

3. Das Appellationsverfahren.

Appellation an den Verein.

1. Im Falle eine der streitigen Parteien mit dem vom Vorstand gefällten Urtheile unzufrieden ist, so kann sie innerhalb zwei Wochen gegen das Urtheil an den Verein appelliren.

2. Der Verein hat sodann die Verhandlung der Appellation auf einen bestimmten Tag festzusetzen und davon beiden Parteien mindestens drei Tage vorher schriftliche Mittheilung zu machen.

3. Die Verhandlung soll in geschlossener Sitzung des Vereins geschehen. Sie hat mit der Verlesung der Anklage und der Zeugenaussagen zu beginnen, worauf es den beiden Parteien oder deren Vertretern gestattet sein soll, das Wort zu ergreifen. Eine einfache Majorität entscheidet über Bestätigung oder Verwerfung des Urtheils.

4. Bei den Appellationsverhandlungen im Verein ist kein neues Beweismaterial zulässig.

Appellation an den Bezirksvorort.

1. Wünscht eine der beiden Parteien gegen die Entscheidung des Vereins an den Bezirksvorort zu appelliren, so soll sie davon innerhalb 12 Tagen dem Verein sowohl, wie dem Bezirksvorort schriftlich Mittheilung machen.

2. Im Falle einer Appellation an den Bezirksvorort ist es Pflicht des Vereins, gegen dessen Urtheil Berufung eingelegt wurde, sofort alle auf den Fall bezüglichen Documente, Schriftstücke, sowie eine beglaubigte Abschrift der Zeugenaussagen dem Bezirksvorort zu übermitteln.

3. Das Verfahren soll im Bezirksvorort dasselbe sein, wie im Vereinsvorstand, mit dem Unterschiede, daß nur dann neues Beweismaterial zugelassen werden soll, wenn eine Majorität der Mitglieder des Vororts entscheidet, daß hierfür triftige Gründe vorliegen. Der Bezirksvorort hat das Recht, die Richtigkeit der Protokolle zu untersuchen, falls dieselbe beanstandet wird.

4. Die Appellation an die Bezirkstagfagung ist abgeschafft, und eine Appellation gegen die Entscheidung des Bezirksvororts muß direct an den Bundesvorort gerichtet werden.

Appellation an den Bundesvorort.

1. Im Falle einer Appellation gegen das Urtheil des Bezirksvororts an den Bundesvorort soll in derselben Weise verfahren werden, wie bei Appellationen gegen das Urtheil des Vereins an den Bezirksvorort, doch soll unter keinen Umständen neues Beweismaterial zugelassen werden. Solche Appellation soll innerhalb 14 Tagen nach Empfang der Entscheidung des Bezirks dem Vorort eingesandt werden.

Appellation an die Bundestagfagung.

1. Im Falle einer Appellation an die Bundestagfagung soll die Annahme innerhalb 14 Tagen nach Empfang der Entscheidung beim Bundesvorort geschehen.

2. Ueber die Verhandlungen trifft die Tagfagung ihre eigenen Bestimmungen.

D. Revision der Statuten.

1. Diese Statuten können nur in einer regelmäßigen Bundestagfagung durch Zweidrittel-Mehrheit der vertretenen Bundesstimmen verändert werden.



Turnfestordnung

— des —

Nordamerikanischen Turnerbundes.

I. Allgemeines.

1. Anordnung, Leitung und Inhalt der Feste.

§ 1. Anordnung. Die Turnfeste des Nordamerikanischen Turnerbundes dauern drei Tage, von denen einer ein Sonntag sein soll. Zeit und Ort der Feste werden von der vorhergehenden Tagssagung bestimmt. Falls die Abhaltung eines Bundesturnfestes an dem von der Tagssagung erwählten Orte sich in Folge von unvorhergesehenen Umständen als unmöglich oder absolut unpassend erweist, soll der Bundesvorort zwei Plätze mit Angabe der Gründe in Vorschlag bringen und die von der Mehrheit der Bezirksstimmen erwählte Stadt als Festort bestimmt sein. Falls nicht Zeit zu einer solchen Abstimmung ist, soll der Bundesvorort berechtigt sein, die Zeit des Festes zum Zweck der Abstimmung hinauszuschieben.

§ 2. Leitung. Die allgemeine Leitung der Feste steht dem Vorort des Nordamerikanischen Turnerbundes zu, respective dem technischen Comité des Bundes. Die besondere Leitung führt das von dem festgebenden Verein (respectively den festgebenden Vereinen) zu ernennende Festcomité, dem unter Anderem auch a) die Entwerfung des Festplanes und die Mittheilung desselben an den Bundesvorort bis zwölf Wochen vor dem Feste; b) die Beschaffung und Einrichtung des Festplatzes und der sonst nöthigen Räumlichkeiten, wozu Ankleideräume für die Preisturner, Versammlungslocale für die Preisrichter, ein Ringplatz mit Sägemehl oder Lohe angefüllt und Anderes gehören; c) die Sorge für Unterbringung der Festbesucher; d) die Annahme der Anmeldungen zum Feste und die Vertheilung der Festkarten obliegt.

Für b) gelten noch folgende näheren Bestimmungen:

Folgende, in gutem Zustande befindlichen Geräthe und Anlagen müssen vorhanden sein: 3 Pferde, 3 Recke (mit Reservestangen), 3 Barren, mehrere Böcke und Schaufelringe, sowie ein Leiter- und Klettergerüst (lestere Geräthe für Kitz- und Schauturnen).

Für folgende Volksübungen sollen die Vorrichtungen in vierfacher Anzahl vorhanden sein: Für Hoch-, Weit-, Drei- und Stabspringen, sowie Gewichtstemmen, Steinstoßen und Hangeln am Tau.

Ferner ein ebener Platz oder ein gedielter Boden für die Preis-Frei- und Ordnungsübungen, sowie eine Laufbahn von 656 Fuß (200 Meter) in gerader Länge.

Das Pferd soll bei Festen auf $3\frac{1}{2}$ Fuß Höhe im Sattel von der oberen Kante des Sprungbrettes gestellt werden. Gerstangen sollen 9 Fuß lang, $1\frac{1}{2}$ Zoll dick und aus Hickory-Holz gefertigt sein. Stäbe für Stabhochspringen sollen in der Länge von 11—14 Fuß bei etwa $1\frac{1}{2}$ Zoll Dicke in der Mitte vorhanden sein.

Der Turnplatz muß 150 bei 250 Fuß groß sein.

Der festgebende Verein ist gehalten, Vorkehrungen zu treffen, daß die Preisübungen bei schlechtem Wetter im geschützten Raum ungestört zu Ende geführt werden können.

Der vom Bundesvorort zu ernennende Beobachtungsausschuß soll aus fünf Mitgliedern (darunter drei Turnlehrer) bestehen, welchen von Bundeswegen die Reisekosten zum Festorte bestritten werden. Der Ausschuß hat in die Leitung des Festes in keiner Hinsicht einzugreifen, sondern nur Beobachtungen über die Vorgänge auf dem Feste zu sammeln, und jedes Mitglied desselben ist verpflichtet, einen Bericht über seine Thätigkeit an den technischen Ausschuß des Vororts zu erstatten, welcher eine Zusammenstellung der Berichte ausführen und, wenn nöthig, die Berichte einzeln publiciren soll.

§ 3. Programm des Festes. Am Abend vor dem Feste findet eine Begrüßungsfeier und die Uebergabe der Festleitung an das technische Comité des Bundesvororts statt.

In der Regel kommt folgendes Programm zur Ausführung:

Am ersten Festtage: a) Allgemeine Frei- und Ordnungsübungen; b) Preisvolksturnen; c) Schauturnen der Musterriegen.

Am zweiten Festtage: Preisturnen.

Am dritten Festtage: a) Nöthigenfalls Fortsetzung des Preisturnens und Preisvertheilung; b) eine allgemeine Turnfahrt.

Das Preisturnen soll, wenn irgend möglich, an einem und demselben Plage stattfinden.

Ein etwaiger Parademarsch der Turner darf erst am dritten Tage in Verbindung mit der Turnfahrt stattfinden.

§ 4. Mit den Bundesfesten soll eine Ausstellung von Turngeräthschaften verbunden werden.

2. Betheiligung an den Bundesturnfesten.

§ 5. Zutritt. Nur Turnvereine, die zum Nordamerikanischen Turnerbunde gehören, beziehentlich deren Mitglieder, welche ihre statutengemäßen Verpflichtungen gegen denselben und ihre respectiven Bezirke erfüllen, haben Zutritt zu den Bundesturnfesten. Auswärtige Turner und Turnvereine können vom Bundesvorort und im Einverständniß mit diesem vom Festcomité des Festortes eingeladen werden. Ebenso steht beiden Behörden für sich die Einladung von anderen, um die Turnsache oder das öffentliche Leben verdiente Personen zu. Alle berechtigten und eingeladenen Festtheilnehmer haben gleiche Rechte und Pflichten. Die zur Theilnahme berechtigten, respective eingeladenen Vereine und Personen sind von dem Bundesvorort dem Ortsfestcomité vier Wochen vor dem Feste mitzutheilen.

Jeder Festtheilnehmer erhält eine Einquartirungs- und eine Festkarte durch das Ortsfestcomité.

§ 6. **Anmeldung.** Die Anmeldung der Festtheilnehmer muß vierzehn Tage vor dem Feste bei dem Ortsfestcomité stattfinden.

§ 7. Auf Turnfesten darf kein Turner in auffälliger Kleidung erscheinen; ferner ist das Tragen von Trinkhörnern verboten.

§ 8. Nur solche Turner werden zur Preisbewerbung zugelassen, welche an den vorgeschriebenen Massen-Frei- und Ordnungsübungen theilnehmen, und ist es Turnlehrern und Turnwarten zur Pflicht gemacht, alle übrigen fähigen Turner zur Betheiligung an diesen zu veranlassen.

II. Einrichtung des Turnens und Preisturnens, Werthung desselben und Preisgericht.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 9. Dem Turnauschuß des Ortsfestcomités, welchem ersteren unbedingt ein Turnlehrer angehören muß, der zugleich Vorsitz der desselben und Oberleiter des turnerischen Theiles des Festes ist, liegt die Vorbereitung und Leitung des gesammten Turnens ob. Zu diesen Pflichten gehören: a) Die Einrichtung des Festturnplatzes und der sonstigen Räumlichkeiten nach den in § 2 ausgedrückten Bestimmungen; b) die Beforgung der nöthigen Vorrichtungen für das Preisturnen, einschließlich der Kränze für die Sieger; c) die Entwerfung der auszuführenden Massen-Frei- und Ordnungsübungen.

§ 10. **Preisgericht.** Die Preisrichter für die Bundesturnfeste werden vom Bundesvorort ernannt, und sollen die Namen derselben einen Monat vor dem Feste im Bundesorgan veröffentlicht werden; auch sollen sie ihre Reisekosten vom Bunde bestritten erhalten. Die Anzahl der Preisrichter ist 16. Es ist dem Vorort außerdem belassen, für Preisfechten und Preisschwimmen 3 Preisrichter aus dem Festbezirk oder einem naheliegenden Bezirk zu erwählen. Die vom Vorort ernannten Preisrichter können sich nöthigenfalls auf dem Festplatz ergänzen.

Die Preisrichter organisiren sich auf dem Feste durch Wahl eines Vorsitzers und Schriftführers. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Preisgerichts, überwacht die Thätigkeit der Preisrichter, besorgt die Vermittlung zwischen Preisrichter und Berechnungsausschuß, und er soll nicht als Preisrichter fungiren. Der Schriftführer führt das Protokoll und fertigt einen Bericht über die Thätigkeit des Preisgerichts für den Bundesvorort binnen zwei Wochen nach dem Feste an. Er hat auch die Aushändigung der Schreib- und Messungsmittel an die Preisrichter zu besorgen. Beim Beginn jeder Sitzung des Preisgerichts hat er ferner die Namen der Mitglieder desselben zu verlesen und dann die Versäumnisse in seinem officiellen Protokoll zu melden.

Beim Preisturnen an den Geräthen sind für jedes Gerath 3 Preisrichter (am Pferd je 3 für Seit- und Hintersprünge) zu bestellen, für jeden Zweig des Volkturnens 2, und bei Frei- und Ordnungsübungen sollen alle zur Verfügung stehenden Preisrichter als solche fungiren, mit Ausnahme derjenigen, welche selbst Riegen stellen.

Der festgebende Verein wählt vor Beginn des Preisturnens ein aus fünf Personen bestehendes **Berechnungscomite** aus competenten Festbesuchern, welches die Zahlen der von den Preisrichtern entworfenen Leistungstabellen zusammenzustellen und die Berechnungsergebnisse dem Vorsitzenden des Preisgerichts unterzeichnet zu übergeben hat.

2. Einzelbestimmungen.

A. Massenturnen.

§ 11. Als gemeinsames Turnen Aller finden nur Frei- und Ordnungsübungen statt. Die Freiübungen werden spätestens zwei Monate vor dem Feste vom Vorsitz der Turnauschusses im Bundesorgan bekannt gegeben und müssen von den Festtheilnehmern vorher durchgeübt werden.

B. Turnen der einzelnen Bezirke und Vereine.

§ 12. Jeder Bezirk und Verein, beziehentlich jede andere Gruppe von Festtheilnehmern, hat, soweit Zeit und Möglichkeit reichen, das Recht, am ersten Festtage in vorbereiteter Zusammenstellung Uebungen vorzunehmen. Diese Uebungen sind vier Wochen vor dem Feste dem Turnauschuß anzuzeigen, unter Angabe der Turnstufe, der Art und Anzahl der nöthigen Geräthe, der Maße für den erforderlichen Platz und der für die Ausführung beanspruchten Zeit, die für jede Vorführung zwanzig Minuten nicht überschreiten darf. Der Turnauschuß hat sofort über die Zulassung zu entscheiden und hat das Recht, nöthigenfalls die Ausführungszeit zu beschränken. Eine Ablehnung durch den Turnauschuß kann mit Rücksicht auf beanspruchten Platz, Zurüstung und auch zu große Zahl der Anmeldungen, jedoch nur im äußersten Fall, wenn auch am Schluß des zweiten Tages eine Ausführung nicht mehr möglich ist, erfolgen. Die Ablehnung kann nur die zuletzt angemeldeten Gruppen treffen.

C. Allgemeines Rürtturnen.

§ 13. Zum allgemeinen Rürtturnen (Schluß des ersten Festtages) kann jeder Festtheilnehmer, der sich dazu berufen fühlt, antreten. Die Zeitdauer desselben bestimmt der Turnauschuß.

D. Preisturnen.

§ 14. Die Anmeldung zum Preisturnen geschieht spätestens vier Wochen vor dem Feste bei dem technischen Comité des Vororts und dem Turnauschuß des Festortes.

§ 15. Böglingssiegen werden zu Bundesfesten nicht zugelassen.

§ 16. Turnern, welche während der letzten sechs Monate vor dem Feste eine Stelle als bezahlte oder sonst remunerirte Turnlehrer eingenommen hatten, soll die Betheiligung am körperlichen Preisturnen verwehrt werden. Sie dürfen sich nur bei den litterarischen Arbeiten um Preise bewerben.

§ 17. Die Preisturner und Riegen werden vom Preisgericht geordnet, in die Betheiligungslisten eingetragen und vor Beginn der Uebungen verlesen, worauf sie zur Erleichterung der Führung von Leistungslisten mit nummerirten Abzeichen versehen werden. Angemeldete, die beim Beginn der Uebungen fehlen, sind zurückzuweisen.

§ 18. Das Preisturnen besteht aus Riegenwettturnen und damit verbundenem Preisturnen Einzelner. Beide Arten des Preisturnens finden an den Geräthen: Reck, Barren, Pferd (Seit- und Hinterprünge), sowie in vier Arten des Volksturnens statt, zu denen, soweit das Riegenturnen in Betracht kommt, noch Frei- und Ordnungsübungen (mit oder ohne Geräthe) treten.

Die Anzahl der Turner einer Riege soll nicht weniger als sechs betragen.

Turner, deren Vereine oder Bezirke keine vollen Riegen stellen, werden anderen Riegen zugetheilt; doch sollen deren Leistungen nur individuell beurtheilt werden.

Das Wettturnen an den Geräthen geschieht nur in einer Abtheilung.

§ 19. An jedem Geräth (Reck, Barren, Pferd — Seit- und Hintersprünge) sollen je drei Uebungen, und zwar zwei obligatorische und eine Kürübung vorgenommen werden. Die obligatorischen Uebungen werden aus den bekannten Uebungen der dritten Stufe auf folgende Weise ausgewählt:

Es ist die Pflicht jedes in einem Bundesturnverein angestellten Turnlehrers — bei Strafe einer rügenden Veröffentlichung seines Namens im Bundesorgan — bis spätestens 4 Monate vor dem Feste je 2 Uebungen für jedes Geräth an das technische Comité des Bundesvororts einzusenden. Aus diesen Einsendungen hat das technische Comité je 8 Uebungen für jedes Geräth auszuwählen und diese einen Monat vor dem Feste im Bundesorgan bekannt zu geben. Die Preisrichter sollen gehalten sein, einen Tag vor dem Bundesfest zusammenzutreten, die obligatorischen Uebungen durch das Loos zu bestimmen und sich über die Uebungen zu verständigen, respective dieselben durchzuturnen. Für passende Loose hat das technische Comité zu sorgen.

§ 20. Aus den folgenden Zweigen des Volksturnens sollen die Preisrichter jedesmal vor Beginn des Preisturnens vier solche Fächer auswählen und als obligatorische Uebungen mit dem Geräthturnen verbinden, bei welchen nur die Bewegung der eigenen Körperlast des Turners bedingt ist, nämlich: 1. Freihochsprung; 2. Freitrittsprung; 3. Dreisprung (Hinhüpf-Schritt und Sprung); 4. Wettlaufen; 5. Hangeln am Tau; 6. Gewichtstemmen; 7. Stabhochsprung; 8. Steinstoßen; 9. Werwerfen; 10. Keulenschwingen; 11. Ringen; 12. Stoßfechten; 13. Hiebfechten; 14. Schwimmen; 15. Schießen.

§ 21. Alle meßbaren Leistungen werden nach dem amerikanischen Fußmaß, respective der Secundenuhr vom Preisgericht gemessen.

§ 22. Bei der Beurtheilung sollen drei Gesichtspunkte maßgebend sein: 1. Gleichmäßige Ausführung; 2. Schönheit; 3. Schwierigkeit der Uebungen.

§ 23. Die Preisrichter sollen die Uebung eines Turners soweit werthen, als sie derselbe ausführt, und es darf unter keinen Umständen 0 Punkt ertheilt werden, außer der Turner verzichtet auf die Uebung. Die Werthung der Uebung geschieht:

- a) Beim Geräthturnen nach 5 Punkten in folgender Weise:
- | | |
|-----------------------------|--------------|
| Für ausgezeichnete Leistung | = 5 Punkte. |
| „ sehr gute | „ = 4 „ |
| „ gute | „ = 3 „ |
| „ ziemlich gute | „ = 2 „ |
| „ geringe | „ = 1 Punkt. |

Dabei werden halbe Punkte gezählt.

- b) Beim Volksturnen nach den in den folgenden Paragraphen aufgestellten Grundsätzen.

Im Volksturnen sollen die erreichten Zahlen nebst den Werthpunkten von den Preisrichtern notirt werden.

Die im Volksturnen erreichten Punkte über 10 sollen nicht zum Geräthturnen hinzugezählt werden.

§ 24. Die Bundespreise bestehen in Diplomen und Ehrenkränzen.

Nur Riegen, deren Mitglieder alle vorgeschriebenen Zweige des Preisturnens mitturnen, und Einzelturner, welche dasselbe thun, können Anspruch auf einen Preis machen. Sie sind aber nur dann, wenn sie bei dem Riegen-Preisturnen wenigstens zwei Drittel der höchsten zu erreichenden Punktzahl (160 Punkte) und beim Einzelturnen die Hälfte derselben erhalten haben, zum Empfange eines solchen Preises berechtigt. Die Durchschnitts-

nummer, welche eine Riege erhält, bestimmt den Riegenpreis; die höchste Zahl der Nummern, welche ein Turner erhält, bestimmt den Einzelpreis. (Die Durchschnittsnummer wird gefunden, indem man die Zahl der Gesamtsummen der Riegenmitglieder durch die einfache Zahl der Riegenmitglieder dividirt.)

Es sollen keine Preise a und b ertheilt werden, und muß die Numerirung der Preise streng nach den erzielten Punkten erfolgen.

Die zwei besten Riegen und die drei besten Einzelturmer, welche sämtliche obligatorischen Uebungen durchmachen, werden mit Kranz und Diplom belohnt, alle anderen Riegen und Einzelturmer nur mit Diplom.

Für jeden Zweig des Volksturnens werden 3 Preise ausgesetzt, der erste in Kranz und Diplom, der zweite und dritte nur in Diplom bestehend.

Einzelturmer können sich an allen Zweigen des Volkswettturnens theilnehmen, unabhängig von dem Geräth-Preisturnen.

Turner, die bei Bundesfesten sich mehrere Preise errungen haben, sollen nur je einen Lorbeerkranz und ein Diplom erhalten; auf letzterem sind dann jedoch sämtliche Fächer zu verzeichnen, in welchen die betreffenden Turner Preise erhielten. Auch soll die Anzahl der erreichten Punkte auf den Diplomen bemerkt und veröffentlicht werden.

§ 25. Mit dem körperlichen Preisturnen wird ein geistiges Preisturnen verbunden. Dasselbe besteht in Preisdeclamiren und litterarischen Preisarbeiten. Das erstere findet am Abend des ersten Festtages statt. Die Thematika für litterarische Preisaufgaben, von denen eines unbedingt das körperliche Turnen behandeln muß, werden auf der dem Feste vorhergehenden Bundestagsitzung von einem dazu ernannten Comité bestimmt. Die Arbeiten müssen spätestens 4 Wochen vor dem Feste in Händen des Vorortsausschusses für geistige Bestrebungen sein, welcher für dieselben als Preisgericht fungirt und die Namen der Verfasser der besten Arbeiten dem Vorsitzer des zum Feste abgeordneten Vorortsausschusses zu übergeben hat, welcher dieselben bei der Preisvertheilung verkündet. Als Preisgericht für das Preisdeclamiren wird auf dem Feste vom Vorortsausschuß ein Comité von 3 competenten Festbesuchern ernannt, welches ebenfalls sein Urtheil dem Vorsitzer jenes zur Preisverkundigung zu übergeben hat. Die beste Declamation und die beste litterarische Arbeit werden mit Diplom und Kranz, die beiden folgenden von jeder Art nur mit Diplom belohnt. Die auf einem Bundesfeste durch Preise ausgezeichneten litterarischen Arbeiten sollen im Bundesorgan veröffentlicht werden. Jede eingekommene litterarische Arbeit darf nur mit einem Motto versehen sein, während der Name des Verfassers in einem verschlossenen, dasselbe Motto tragenden Couvert enthalten sein muß, das erst nach Fällung des Urtheils von den Preisrichtern geöffnet werden darf. Der Vorort ist berechtigt, für litterarische Arbeiten Werthpreise auszusetzen.

§ 26. Es darf keinem Mitgliede des Bundes bei einer Preisbewerbung eine Steuer auferlegt werden.

3. Besondere Bestimmungen für einzelne Uebungen.

Freispringen.

§ 27. Der Niedersprungsort beim Frei-Hoch- und Weitsprung soll durch eine mit Lohe oder Sägespähnen ausgefüllte Ausgrabung hergestellt werden, statt durch Matrasen. Die Anlaufsbahn soll durch eine vom Niedersprungsort anfangende, circa 15 Zoll breite und 30 Fuß lange, in den Boden eingelassene Plank hergestellt werden.

a) Frei-Hochsprung.

§ 28. Es wird bei einer Höhe von 42 Zoll anfangend gerechnet : 42 Zoll = 1 Punkt, für je zwei Zoll mehr bis zu 60 Zoll wird 1 Punkt, über 60 Zoll wird für jeden Zoll 1 Punkt gegeben.

Es soll künftig kein Sprungbrett und statt der Schnur ein dünner Holzstab verwendet werden. Nach zweimaligem Abwerfen des Stabes bei einer bestimmten Höhe soll kein weiterer Sprung gestattet werden, doch soll ein Berühren des Stabes nicht als Fehlsprung gelten.

b) Frei-Weitsprung.

§ 29. Bei einer Sprungweite von 12 Fuß wird angefangen zu rechnen : 12 Fuß = 1; bis zu 14 Fuß Weite wird für jeden Fuß 1 Punkt, über 14 Fuß für jeden halben Fuß ein Punkt gegeben.

Es sollen jedem Turner drei Sprünge von einem deutlich sichtbaren Absprungsort gestattet sein, von welchen der beste nur gewerthet wird; ein Zurückfallen des Körpers gilt als Fehlsprung.

c) Dreisprung.

§ 30. Beim Dreisprung wird bei einer Entfernung von 26 Fuß zu rechnen begonnen. 26 Fuß = 1 Punkt; bis zu 30 Fuß zählen je 2 Fuß 1 Punkt, über 30 Fuß jeder Fuß 1 Punkt.

Wettlaufen.

§ 31. Die Bahn soll eine Länge von 656 Fuß (circa 200 Meter) haben und womöglich in gerader Richtung laufen. Das Zurücklegen der Bahn in 35 Secunden gilt gleich 0 Punkt. Jede Secunde weniger zählt 1 Punkt.

Hangeln am Tau.

§ 32. Das Hangeln geschieht an einem wenigstens 40—50 Fuß langen und circa 1½ Zoll dicken Tau. Eine Höhe von 20 Fuß gilt gleich 1 Punkt; für je 2 Fuß höher wird 1 Punkt gegeben. Ein Zappeln und Stoßen der Beine, die in beliebiger Haltung gestreckt gehalten werden sollen, macht die Uebung von dort an zur Fehlübung. Die erreichte Höhe wird ermittelt, indem jedem Preisturner ein Bandmaß am Fuß befestigt und die erreichte Höhe unten abgelesen wird. Wenn oben angelangt, muß der Turner Beinschluß nehmen.

Gewichtstennen.

§ 33. Beim Gewichtstennen soll nur der 112 Pfund schwere Kugelstab in Anwendung kommen. Für das jedesmalige Stennen wird 1 Punkt gezählt.

Stabhochsprung.

§ 34. Eine Höhe von 6 Fuß = 1 Punkt; bis zu 8 Fuß Höhe gelten je 4 Zoll als 1 Punkt; über 8 Fuß je 2 Zoll 1 Punkt.

Es gelten hierfür dieselben Regeln wie beim Freihochsprung.

Steinstößen.

§ 35. Der Stein soll eine würfelförmige Gestalt und das Gewicht von 37½ englischen Pfund oder 17 Kilogramm haben. Für die Beurtheilung der Entfernung gelten dieselben Regeln wie beim Weitspringen. Es darf der Stein mit dem rechten oder linken Arm geworfen werden.

Gerwerfen.

§ 36. Zum Gerwerfen soll als Ziel eine Scheibe von zwei Fuß Durchmesser, eingetheilt in zehn Ringe, benutzt werden. Es sollen nur 6 Kernwürfe bei einer Entfernung von 35 Fuß abgegeben werden. Nur Würfe, welche die Scheibe treffen, sollen gezählt werden. Die zwei besten Leistungen sollen preisgekrönt werden.

Keulenschwingen.

§ 37. Es soll mit 5pfündigen Keulen geschwungen werden, und zwar 10 Minuten. Die Beurtheilung soll in Betracht ziehen:

- a) Die Anzahl der ausgeführten Schwünge und Verbindungen.
- b) Die Schönheit der Ausführung und Zusammenstellung.
- c) Die Länge der Zeit.

Jedem Turner steht die Wahl der Keulen frei, vorausgesetzt, daß sie das vorgeschriebene Gewicht haben.

Ringen.

§ 38. a) Alle Theilnehmer stellen sich der Größe nach auf.

b) Jeder Theilnehmer hat sein Körpergewicht anzugeben.

c) Die Eintheilung der Ringerpaare geschieht von einem Comité von dreien der Preisrichter, welches auf Gewicht, Größe und muskulöses Aussehen Rücksicht zu nehmen hat, und die Ringerpaare, so nahe wie möglich, als gleiche Gegner eintheilen soll.

d) Nachdem alle Paare einen Ringkampf durchgemacht haben, treten die Besiegten zum engeren Ringkampfe an, und die Sieger daraus treten mit den ersten Siegern zum weiteren Kampfe an und haben alsdann Jeder mit Jedem zu ringen.

e) Beurtheilung: Wer im engeren Kampfe geworfen wird, erhält einen Punkt; wer die wenigsten Punkte erhält, bleibt Sieger. Zum Beispiel: 0 Erster, 1 Punkt Zweiter, 2 Punkte Dritter u.

f) Jedem Paar ist drei Minuten Zeit erlaubt, um Griff zu fassen; ist dieses bis dahin nicht geschehen, so nimmt das Paar gleichen Griff links über Schulter, rechts über Hüfte oder umgekehrt. Wer mit Schultern, Brust oder Hüften den Boden berührt, gilt als besiegt.

Stoß- und Hiebfechten.

§ 39. Jedem Preisfechter soll gestattet sein, seine eigene Waffe zu gebrauchen, jedoch müssen die Waffen gleichmäßige Länge haben.

Bei Werthung von Stoß- und Hiebfechten soll in Betracht gezogen werden:

- a) Haltung, Auslage und Ausfall;
- b) Trefffähigkeit und Gewandtheit im Abwehren.

Schwimmen — Schießen.

§ 40. Der festgebende Verein entwirft die Bestimmungen und ernennt die Preisrichter für diese zwei Fächer. Beim Preischießen auf Bundesfesten sollen Schützen sich ihrer eigenen Waffen bedienen dürfen, falls solche reglementsmäßig sind.

Frei- und Ordnungsübungen.

§ 41. Beim Riegenwettturnen in Frei- und Ordnungsübungen gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Anzahl der Riegenmitglieder soll wenigstens 8 sein.
- b) Jeder Riege werden 15 Minuten Zeit gegeben; besteht die Riege jedoch aus mehr als 8 Mann, so kann dieselbe für je 8 weitere Turner 5 Minuten mehr beanspruchen.
- c) Die Wahl der Übungen steht frei.
- d) Für die Beurtheilung sollen die Schwierigkeiten und die Anzahl der Übungen, sowie die Anzahl der Riegenmitglieder in Betracht gezogen werden. Eine Riege von 8 Mann erhält 1 Punkt, für weitere 8 Mann wird 1 Punkt ertheilt. Keine Riege erhält mehr als 5 Punkte für Anzahl der Betheiligten.

III. Preisvertheilung.

§ 42. Der Vorsitz der Preisgerichts verkündet demselben die Ermittlungen des Berechnungsausschusses und übergibt nach Billigung dieser Ermittlungen durch das Preisgericht das Resultat dem Vorsitz der Vorortsausschusses, welcher zur festgesetzten Zeit die Sieger verkündet und ihnen die erlangten Preise überreicht. Die Preisrichter haben die Pflicht, ihr Urtheil über die Leistungen bis zur Siegesverkündigung geheim zu halten.

(Anhang C.)

Reglement für das Turnlehrerseminar.

I. Hauptgesetze.

(Bestimmungen, welche von der Bundestagsfassung ausgehen und nur von ihr abgeändert werden können.)

1. Zweck der Anstalt ist die theoretische und praktische Ausbildung von Turnlehrern, welche befähigt sein sollen, nicht nur die Leibesübungen zu leiten, sondern auch erzieherisch auf die sittliche und geistige Weiterentwicklung der Turnerjugend, sowie anregend auf das Vereinsleben einzuwirken.

Um die Wirksamkeit des Instituts zu heben, soll es so lange als möglich an einem und demselben Orte belassen werden.

2. Als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes im Seminar werden angesehen und vorgeschrieben:

A. Systematischer und nach der Dauer eines Cursus abgerundeter Unterricht in folgenden Gegenständen:

- a) Praktisches Turnen, Turnsprache, Geräthekunde, Turnlehrziele, Anfertigung von Lehrplänen für die auf einander folgenden Lehrklassen;
- b) Geschichte der Entwicklung, Systematik, Methodik und Literatur des gesammten Turnwesens mit besonderer Berücksichtigung der neuern Zeit;
- c) In Verbindung mit dem Unterricht in der Turngeschichte Culturgeschichte der Menschheit;
- d) Grundzüge der Anatomie und Physiologie;
- e) Diätetik, Heilgymnastik und Heilkunde für den Turnplatz;
- f) Grundzüge der Erziehungslehre und praktische Winke aus derselben;
- g) Deutsche und englische Sprache und Literatur;
- h) Einfacher Turn- und Volksgefang;
- i) Stoß-, Hieb- und Bajonnettschneiden;
- k) Schwimmen.

Die unter a bis f angeführten Unterrichtsfächer sind als Hauptfächer, die unter g, h, i, k angeführten als Nebenfächer zu betrachten. Letztere sollen, wenn irgend möglich, gelehrt werden. Werden sie in den Unterrichtsplan eines Cursus aufgenommen, so ist der Besuch derselben für die Seminaristen obligatorisch.

B. Häufige Beobachtung und Unterrichtsproben in der Turnschule, beim Männerturnen und in solchen Volksschulen, in denen Leibesübungen eingeführt sind.

3. Die jeweilige Bundestagsagung bewilligt, auf Vorschlag der Seminarbehörde hin, aus der Bundeskasse eine Maximalsumme, welche während eines jeden Cursus für Einrichtungen, Unterricht und Verwaltungskosten im Seminar aus gegeben werden darf. Sie trifft ferner Vorkehrungen zu Stipendien für fähige, aber unbemittelte Zöglinge. Die Höhe des dem Einzelnen zu gewährenden Stipendiums darf die Summe nicht übersteigen, welche für Bestreitung von Kost und Logis während eines Lehrkursus nothwendig ist. Während ebendeselben Cursus dürfen keinesfalls mehr als 3 w ö l f solcher Stipendien ausgeworfen werden. Alle Gelder sind vom Bundesvorort an das Directorium direct zu senden.

Sollte ein Zögling des Seminars vor Schluß des Cursus aus dem Seminar austreten, ohne wegen triftigen Gründen vom Directorium entlassen zu sein, so ist der betreffende Seminarist verpflichtet, die von ihm bezogenen Stipendiengelder dem Bundesvorort zurückzuerstatten.

4. Die Bundestagsagung wählt zum Seminarort einen incorporirten, dem Bunde angehörenden Verein, welcher eine gute Turnschule für Knaben und Mädchen unterhält, einen wohl eingerichteten Turnplatz besitzt, finanzielle Garantien bietet und vermöge seiner Stellung zu den fortschrittlichen Zielen des Bundes sich solcher Ehre würdig gezeigt hat.

Dem betreffenden Vereine sind, auf dessen Verlangen, die wirklichen Unkosten für Beleuchtung, Heizung und Reinhaltung der Localitäten für die Zeit des Seminarunterrichts aus der Seminkasse zu vergüten.

5. Die Leitung der Anstalt ruht in den Händen eines Directoriums, das aus f ü n f Mitgliedern besteht und auf 3 w e i Jahre ernannt wird.

Der Bundesvorort ernennt auf Empfehlung des Seminarorts die fünf Directoren. Existiren am jeweiligen Orte des Seminars mehrere zum Bunde gehörende Turnvereine, so hat der Seminarort das Recht, bei seinen Empfehlungen auch Mitglieder der andern Vereine zu berücksichtigen.

6. Der Seminarort ist dem Bunde für die Seminkasse und sonstiges dem Seminar zur Verfügung gestelltes Bundeseigenthum haftbar.

7. Jeder Lehrkursus soll mindestens z e h n Monate dauern, kann aber vom Directorium, unter Vorbehalt der Genehmigung des Bundesvororts, weiter ausgedehnt werden.

8. Das Directorium ist der Bundestagsagung für seine Amtsführung verantwortlich und muß dem Bunde durch den Vorort alljährlich einen ausführlichen Bericht über seine Thätigkeit erstatten.

Der Bundesvorort hat darüber zu wachen, daß das Seminar in Uebereinstimmung mit den Vorschriften der Bundestagsagung geleitet wird und entsendet einen aus drei Mitgliedern bestehenden Beobachtungsausschuß zur Schlußprüfung.

9. Erfordernisse zur Aufnahme in das Seminar sind :

- a) Sittlicher Charakter ;
- b) Gesunder, wohlgebauter Körper, durch Attest eines practicirenden Arztes zu bescheinigen ;
- c) Genügende Uebung im Turnen ;
- d) Beherrschung mindestens einer der beiden Landessprachen ; Kenntniß der deutschen Sprache bis zu einem gewissen Grad ist unbedingt nothwendig ;
- e) Ueberhaupt diejenigen Eigenschaften, welche die Befähigung nicht nur zum Unterrichten, sondern auch zum Erziehen einer tüchtigen Turnjugend, des künftigen Materials für den Turnerbund, hoffen lassen ;
- f) Die moralische Verpflichtung, die im Turnlehrerseminar erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten im Interesse des Bundes zu verwerten.

Jeder Applicant um Aufnahme muß sich den folgenden Anordnungen unterwerfen :

- g) Er hat sich bei dem Vorstand seines Vereins anzumelden ;
- h) Der Vereinsvorstand unterwirft selbst oder durch eine von ihm ernannte competente Commission in seiner Gegenwart den Candidaten einer mündlichen und schriftlichen Prüfung in Bezug auf allgemeine Bildung und Beherrschung der deutschen und englischen Muttersprache ;
- i) Fällt diese Prüfung günstig aus, so schickt der Vereinsvorstand den Bericht über dieselbe, von ihm und eventuell von der Prüfungscommission unterschrieben, mit den schriftlichen Prüfungsarbeiten, der Anmeldung, einer vom Candidaten selbst verfaßten Lebensbeschreibung und der Bescheinigung über die oben unter a, b, c, d, e, f aufgeführten Erfordernisse, innerhalb festgesetzter Frist, an die Adresse des Directoriums ein ;
- k) Nur auf eine solche Bescheinigung, Empfehlung und Vorlage von Schriftstücken hin kann der Candidat überhaupt zur Prüfung von Seiten des Directoriums zugelassen werden ;
- l) Jeder Applicant muß sich vor Beginn des Cursus einer Prüfung seitens des Directoriums in Bezug auf die erwähnten Erfordernisse unterwerfen. Das Resultat dieser Prüfung entscheidet erst über die Aufnahme im Seminar.

10. Findet das Directorium bei der Aufnahmeprüfung, daß die Anzahl der zur Aufnahme qualificirten Candidaten zu gering ist, so hat es das Recht, den in Aussicht genommenen Cursus auszusetzen. Mit weniger als sechs Zöglingen soll kein Cursus eröffnet werden.

11. Personen, welche nicht dem Bunde angehören, können gegen Entrichtung von hundert Dollars an einem Lehrkursus theilnehmen, müssen sich aber allen Gesetzen der Anstalt unterwerfen und sind zu keinen Stipendien berechtigt.

Melden sich nahe Angehörige von Bundesmitgliedern, welche sich zu Turnlehrerinnen ausbilden wollen, so hat das Directorium das Recht, nach Gutdünken über ihre Aufnahme zu beschließen und für ihre Ausbildung passende Vorkehrungen zu treffen. Ansprüche an den Stipendienfond können in diesem Falle nicht gemacht werden.

Zöglinge, welche aus anderen Gründen als absoluter Unfähigkeit in einem früheren Cursus das Examen nicht bestehen konnten, können zu einem weiteren Cursus zugelassen werden, aber nicht zum zweiten Male Stipendien beziehen.

12. Die Zeit der Schlußprüfung muß dem Vorort mindestens 3 Wochen vorher angekündigt werden. Dieselbe findet durch die einzelnen Lehrer in Gegenwart und unter Mittheilung des Directoriums und des Vorortsausschusses statt.

Die Entscheidung über Ertheilung des Diploms wird nach vorhergehender Berathung in einer Conferenz getroffen, an welcher die Directoren, die Mitglieder des Beobachtungsausschusses und alle Lehrer theilnehmen.

Stimmberechtigt sind die Directoren und die Lehrer der Hauptunterrichtsfächer. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Beobachtungsausschuß des Vororts.

Für die Censur in jedem einzelnen Unterrichtsfache ist das Urtheil des betreffenden Lehrers maßgebend.

13. Zusätze zu diesen Bestimmungen oder Abänderungen derselben können nur durch eine Bundestagsatzung beschlossen werden.

II. Nebengesetze.

(Bestimmungen, welche durch das Directorium mit Genehmigung des Bundesvororts beschlossen oder abgeändert werden können.)

1. Das Directorium organisiert sich durch Wahl der folgenden Beamten, welche, außer den hier speciell angeführten, alle den betreffenden Aemtern gewöhnlich zufallenden Pflichten zu übernehmen haben :

a) Erster Vorsitzter ; b) zweiter Vorsitzter ; c) Secretär ; d) Schatzmeister ; e) Archivar.

2. Der erste Vorsitzter präsidiert allen Versammlungen des Directoriums, leitet die während eines Cursus stattfindenden Prüfungen, und hat die besondere Pflicht der Controle über den Unterricht. Bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

3. Der zweite Vorsitzter vertritt im Verhinderungsfalle den ersten Vorsitzter und unterstützt ihn namentlich in Controlirung des Unterrichts und in Leitung der Prüfungen.

4. Der Secretär führt das Protokoll und besorgt die Correspondenzen und Berichte an den Vorort, sowie alle schriftlichen Arbeiten, wenn nicht in besonderen Fällen vom Directorium anders verfügt wird.

5. Der Schatzmeister verwaltet die Gelder, führt über Einnahmen und Ausgaben genau Buch und Rechnung, und erstattet über den Stand der Kasse und über Verwendung der Gelder schriftliche Berichte, so oft solche vom Directorium oder Vorort verlangt werden. Dem Seminarort hat er eine von diesem zu bestimmende Bürgschaft zu stellen.

6. Der Archivar führt die Aufsicht über die Bibliothek, die Turngeräthschaften und alles bewegliche Eigenthum des Seminars. Er führt eine chronologisch geordnete, von Zeit zu Zeit in Bände zusammenzufassende Sammlung aller Aufrufe, Rundschreiben, Berichte und sonstigen Veröffentlichungen des Directoriums und seiner Beamten, alle wichtigsten Zuschriften an dasselbe, sowie der Tagungsprotokolle und Bundesberichte ; endlich bewahrt er alle außer Gebrauch gesetzten Bücher des Directoriums auf, sowie am Schlusse jedes Cursus zu machende Abschriften des Bibliothekverzeichnisses und Zeugwartsinventars.

7. Das abtretende Directorium hat alle Bücher, Papiere und sonstiges Seminareigenthum an seine Nachfolger zu übergeben. Ebenso ist hiezu jedes Mitglied des Directoriums verpflichtet, wenn so in einer Directoriumssitzung beschlossen wird oder im Falle seines Ausscheidens aus dem Directorium.

8. Das Directorium hat während eines Cursus monatlich mindestens eine Sitzung abzuhalten, stellt seine Geschäftsordnung und Regeln fest, trifft Sorge für die nöthigen Lehrkräfte, entscheidet endgültig über die Lehr- und Stundenpläne für die einzelnen Unterrichtszweige, macht die nöthigen Vorschriften über Ordnung und Verhalten der Seminaristen, setzt Zeit und Programm für die monatlichen Prüfungen fest und beschließt über alle für das Seminar nöthigen Ausgaben.

9. Die Mitglieder des Directoriums haben die Pflicht, bei allen Prüfungen gegenwärtig zu sein und nach Vereinbarung abwechselnd von Zeit zu Zeit den Unterrichtsstunden in den verschiedenen Fächern beizuwohnen. Die Lehrer haben über diese Besuche in ihren monatlichen Berichten Mittheilung zu machen.

10. Das Directorium wählt aus den Reihen der Seminaristen :

a) Einen Secretär, welcher ein Buch über alle ertheilten Unterrichtsstunden, die Theilnahme, respective die Versäumnisse der Lehrer und Seminaristen führt und monatlich darüber Bericht erstattet.

- b) Einen Bibliothekar, welcher die Bücherausgabe besorgt, monatlich berichtet und über die seiner Verwaltung anheimgegebenen Bücher, Tafeln und dergleichen Rechenschaft abzulegen hat.
- c) Einen Zeugwart, dem die Geräthe aller Art in Verwahrung gegeben werden, der ebenfalls monatlich berichtet und über das Eigenthum Rechenschaft abzulegen hat.

11. Das Directorium wacht darüber, daß die Seminaristen nicht übermäßig angestrengt werden, und darf namentlich die für das praktische Turnen festgesetzte Stundenzahl nicht wesentlich überschritten werden.

Um die Zöglinge immer frisch und thatkräftig zu erhalten, ist die Verrarbeitung größtentheils am Tage vorzunehmen.

12. Es wird als wünschenswerth betrachtet, daß die Seminaristen unter sich eine Vereinigung zum Zwecke geselliger Unterhaltung sowie gegenseitiger Anregung und Belehrung bilden, doch müssen kraftschwächende Gelage, spätes Ausbleiben und unregelmäßiges Leben überhaupt vermieden werden, da es Pflicht der Seminaristen ist, sich in einer Verfassung zu erhalten, in welcher sie für sich und den Bund aus der freigebig gewählten Unterrichtsgelegenheit den meisten Vortheil ziehen können.

13. Da das Directorium gewissermaßen für das ganze Resultat des Lehrganges in erster Linie verantwortlich gehalten wird, so stehen die Seminaristen in ihren Kosthäusern und bei Turnfahrten und dergleichen, sowie auf dem Turnplatze unter dem Gesetze der ihnen am Anfang des Cursums bekannt zu machenden Ordnungsregeln.

14. Jeden Monat erfolgt eine praktische und eine theoretische Prüfung der Seminaristen in Bezug auf den während des abgelaufenen Monats durchgenommenen Turnstoff. Ebenso setzt das Directorium im Laufe jedes Monats eine Prüfung, respective eine Repetition oder einen Besuch für irgend einen oder mehrere von den anderen Unterrichtsgegenständen fest.

15. Sämmtliche Lehrer sollen dem Directorium jeden Monat auf ihnen gelieferten Formularen Censuren der Seminaristen einliefern, besonders eingehend eine Woche vor der Schlußprüfung.

16. Die Schlußprüfung umfaßt alle in den Lehrplan aufgenommenen Unterrichtsgegenstände. Sie ist für das Turnen, Fechten, Schwimmen, Singen, theilweise auch für die Heilgymnastik und Heilkunde für den Turnplatz eine praktische, soweit thunlich; in allen Gegenständen ist sie eine theoretische, theils mündlich, zum Theil aber auch schriftlich vorzunehmen.

Die schriftliche Prüfung in den einzelnen Unterrichtsfächern kann zeitlich der mündlichen vorangehen, sie muß aber nach Vorschrift und unter Controle des Directoriums vorgenommen werden.

In Frei- und Ordnungsübungen werden Probelectionen mit Schulklassen verlangt.

Erklärungen und Commandos sind theils in deutscher, theils in englischer Sprache zu geben.

17. Bei Abschließung der Contracte verlangt das Directorium von allen Lehrern die Vorlage eines allgemeinen Unterrichtsplanes (Lehrplanskizze) für ihre respectiven Unterrichtsfächer.

18. Für alle Unterrichtsgegenstände werden den Seminaristen Colleghefte geliefert, welche jederzeit der Inspection des Directoriums unterliegen und allmonatlich bei den Prüfungen vorgelegt werden müssen.

19. Etwaige Zusätze oder Veränderungen dieser Nebengesetze dürfen den von der Tagssatzung ausgehenden Bestimmungen nicht zuwiderlaufen.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Anti-Temperenz-Manifest.....	19
Ausschuß für Rubricirung der Instructionen.....	9
" " permanente Organisation.....	9
" " Zusammenstellung der stehenden Ausschüsse.....	9
Ausschüsse, stehende:	
Für Bundesangelegenheiten.....	11
" Bundesorgan.....	11
" geistige Bestrebungen.....	11
" Klagen und Appellationsfälle.....	11
" Plattform und Statuten.....	11
" praktisches Turnen.....	11
" Prüfung der Geschäftsbücher.....	11
" Turnlehrerseminar.....	11
Begrüßungsrede des Bürgermeisters der Stadt Davenport.....	3
Beglückwünschungsdepeſchen.....	15, 21
Bericht des Ausschusses für Bundesangelegenheiten.....	12
" " " " Bundesorgan.....	13
" " " " geistige Bestrebungen.....	20
" " " " Klagen und Appellationsfälle.....	15
" " " " Plattform und Statuten.....	17
" " " " praktisches Turnen.....	22
" " " " Prüfung der Geschäftsbücher.....	12
" " " " Prüfung der Mandate.....	8
" " " " Turnlehrerseminar.....	14
" " "Arnold Siegfried Zahn-Comites".....	16
" " Specialcomites betreffs der Aufnahme des Socialen Turnvereins von Sandusky in den „Ohio Turnbezirk“.....	16
" " Specialcomites für Schlichtung der Differenzen zwischen den Turn- bezirken „Lake Erie“ und „Pittsburgh“.....	20
Bechlüsse, direct von der Tagsatzung gefaßt:	
Betreffs der Agitation gegen die Bestrebungen der Prohibitionisten und Temperenzler.....	23
" " Ausbildung des Enkels von Vater Zahn.....	13
" " Beschickung des nächsten allgemeinen deutschen Turnfestes...	23
" " Delegaten zum deutsch-amerikanischen Lehrertag.....	24
" " Reunion der Pioniere der Turnerei.....	14

Dankesvota :	Seite
Den Beamten der Tagung	24
Dem Bundesvorort	24
Dem Directorium und den Lehrern des Turnlehrerseminars	24
Der Presse	24
Der Turngemeinde und den Bürgern von Davenport	23
Einladungen :	
Vom Präsidenten der Davenport Academy of Natural Sciences	12
Zum Bezirksturnfest in Burlington	21
Zum Volksfest im Schützenpark	11
Eröffnungsrede des ersten Bundespräsidenten	5
Liste der Delegaten	8
Permanente Organisation	10
Plattform	26
Principielle Beschlüsse	26
Reglement für das Turnlehrerseminar :	
I. Hauptgesetze	45
II. Nebengesetze	48
Statuten	28
Temporäre Organisation	8
Turnfestordnung	36

